



BMF – IV/6 (IV/6)

4. Juli 2008

BMF-010313/0223-IV/6/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-1300, Arbeitsrichtlinie Umwandlung

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1300 (Umwandlung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 4. Juli 2008

0. Einleitung

0.1. Rechtsquellen

Art. 84 bis 90 und Art. 130 bis 136 Zollkodex (ZK)

Art. 496 bis 523 und Art. 551 bis 552 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO)

Anhänge 67, 68, 72 und Anhang 76 ZK-DVO

0.1.1. Leitlinien

Ergänzend zu den verbindlichen Rechtsvorschriften hat die Kommission im Amtsblatt EG, [ABI.](#) [Nr. C 269](#) vom 24.09.2001 Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung veröffentlicht. Diese Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich und haben lediglich erläuternden Charakter. Sie sind als Auslegungs- und Entscheidungshilfe bei der Umsetzung der Verfahrensvorschriften heranzuziehen.

0.2. Systematik des Zollverfahrens

Die Umwandlung ist ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und erfordert stets eine Bewilligung durch die Zollbehörden. Die Bewilligung ist an das Vorliegen persönlicher, zolltechnischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen geknüpft. Die Umwandlung zählt zu den Nichterhebungsverfahren. Im Zollverfahren der Umwandlung können Nichtgemeinschaftswaren im Zollgebiet der Gemeinschaft ohne Erhebung von Einfuhrabgaben und ohne Anwendung handelspolitischer Maßnahmen einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, die ihre Beschaffenheit oder ihren Zustand verändert, und die aus dieser Be- oder Verarbeitung entstandenen Erzeugnisse zu den für sie geltenden Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Diese Erzeugnisse werden als Umwandlungserzeugnisse bezeichnet.

0.2.1. Anwendungsfälle der Umwandlung

Die Umwandlung ist für Waren anwendbar,

- deren Be- oder Verarbeitung zu Erzeugnissen führt, für die niedrigere Einfuhrabgabebeträge gelten als für die Einfuhrwaren,
oder

- die Be- oder Verarbeitungsvorgängen unterzogen werden, um bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Einhaltung der für sie geltenden technischen Vorschriften sicherzustellen.

0.2.2. Nämlichkeit

In der Umwandlung gilt das Nämlichkeitsprinzip. Demnach zählt zu den Bewilligungsvoraussetzungen, dass festgestellt werden kann, dass die Einfuhrwaren in den Umwandlungserzeugnissen enthalten sind. Die Verwendung von Ersatzwaren (Äquivalenzprinzip) ist im Rahmen der Umwandlung nicht zulässig. Das "First In First Out-Prinzip" findet jedoch Anwendung.

0.2.3. Sicherheitsleistung

Die Zollbehörden können die Überführung von Waren in die Umwandlung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, um die Erfüllung der Zollschuld zu sichern, die für die Waren entstehen kann.

0.2.4. Verbot der Zollrückvergütung

Wird die Umwandlung durch Wiederausfuhr beendet und für das Umwandlungserzeugnis ein Präferenznachweis ausgestellt, ist das Verbot der Zollrückvergütung zu beachten. Demnach darf für die bei der Herstellung von Umwandlungserzeugnissen verwendeten Drittlandsmaterialien keine "Zollrückvergütung" gewährt werden. Unter Zollrückvergütung ist dabei jede Rückerstattung oder vollständige oder teilweise Nichteinhebung von Zöllen oder Abgaben mit zollgleicher Wirkung zu verstehen, wenn die Gewährung von der (Wieder-)Ausfuhr abhängig ist (siehe dazu auch die Arbeitsrichtlinie UP-3000).

0.3. Wirtschaftlicher Nutzen des Zollverfahrens

Anders als bei der Aktiven Veredelung sind die in der Umwandlung hergestellten Erzeugnisse grundsätzlich für den Verbleib in der Gemeinschaft bestimmt. Unbeschadet der im Art. 89 ZK normierten Möglichkeiten zur Beendigung eines Nichteinhebungsverfahrens wird die Umwandlung im Regelfall durch Überführung der Umwandlungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr beendet. Die Erhebung der Einfuhrabgaben erfolgt anhand der für das Umwandlungserzeugnis geltenden Bemessungsgrundlagen. Wirtschaftlich Sinn macht die Umwandlung dann, wenn auf dem Umwandlungserzeugnis niedrigere Einfuhrabgaben lasten, als auf den in das Verfahren übergeführten Nichtgemeinschaftswaren.

Um zu verhindern, dass Gemeinschaftsherstellern durch die Umwandlung ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entsteht, müssen – außer in den als wirtschaftlich unbedenklich

eingestuften Fällen - die wirtschaftlichen Voraussetzungen vor Erteilung der Bewilligung geprüft werden.

0.4. Begriffsbestimmungen

0.4.1. ex Zollkodex

0.4.1.1. Zollrechtliche Bestimmung

Zu den zollrechtlichen Bestimmungen zählen:

- die Überführung in ein Zollverfahren
- die Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager
- die Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft
- die Vernichtung oder Zerstörung
- die Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse

0.4.1.2. Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung

Zu den Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung zählen:

- das Zolllagerverfahren
- die aktive Veredelung
- die Umwandlung
- die vorübergehende Verwendung
- die passive Veredelung

0.4.1.3. Nichterhebungsverfahren

Zu den Nichterhebungsverfahren zählen:

- das Versandverfahren
- das Zolllagerverfahren
- die aktive Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren
- die Umwandlung
- die vorübergehende Verwendung

0.4.1.4. In der Gemeinschaft ansässige Person

Eine natürliche Personen, die in der Gemeinschaft ihren normalen Wohnsitz hat oder eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die in der Gemeinschaft ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine dauerhafte Niederlassung hat.

0.4.1.5. Inhaber des Zollverfahrens

Die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird, oder die Person, der die Rechte und Pflichten der vorgenannten Person im Zusammenhang mit einem Zollverfahren übertragen worden sind.

0.4.1.6. Bewilligungsnehmer

Die Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist.

0.4.1.7. Einfuhrwaren

Waren, die in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt worden sind, sowie Waren, für die im Verfahren der Zollrückvergütung die Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und die Förmlichkeiten nach Art. 125 ZK erfüllt worden sind.

0.4.1.8. Unveränderte Waren

Einfuhrwaren, die im Rahmen der aktiven Veredelung oder der Umwandlung keinerlei Veredelungs- oder Umwandlungsvorgängen unterzogen worden sind.

0.4.1.9. Ausbeute

Die Menge oder der Prozentsatz der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von Einfuhrwaren gewonnenen Umwandlungsprodukte.

0.4.2. ex ZK-DVO

0.4.2.1. Handelspolitische Maßnahmen

Nichttarifäre Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik durch Gemeinschaftsvorschriften über die Regelung für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen worden sind, wie Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, mengenmäßige Beschränkungen oder Höchstmengen sowie Ein- und Ausfuhrverbote.

0.4.2.2. Verfahren

Ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung.

0.4.2.3. Bewilligung

Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme eines Verfahrens durch die Zollbehörden.

0.4.2.4. Einzige Bewilligung

Die Bewilligung für Überführung und/oder Beendigung eines Verfahrens, Lagerung, aufeinander folgende Be- oder Verarbeitungsvorgänge oder Verwendungen, die jeweils verschiedene Zollverwaltungen berühren.

0.4.2.5. Inhaber

Der Bewilligungsinhaber.

0.4.2.6. Überwachungszollstelle

Die Zollstelle, die in der Bewilligung als zur Überwachung des Verfahrens ermächtigt angegeben ist.

0.4.2.7. Zollstelle für die Überführung in das Verfahren

Die Zollstelle(n), die in der Bewilligung als zur Annahme der Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in ein Verfahren ermächtigt angegeben ist (sind).

0.4.2.8. Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens

Die Zollstelle(n), die in der Bewilligung als zur Annahme von Zollanmeldungen ermächtigt angegeben ist (sind), mit denen Waren nach ihrer Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten, oder bei passiver Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

0.4.2.9. Dreieckverkehr

Der Verkehr, bei dem die Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens nicht die gleiche wie die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren ist.

0.4.2.10. Buchhaltung

Geschäfts-, Steuer- oder sonstige Buchhaltung des Inhabers oder für seine Rechnung geführte Bücher.

0.4.2.11. Aufzeichnungen

Die Unterlagen, gleich auf welchem Träger, die alle von den Zollbehörden für die Überwachung und Kontrolle der Verfahren benötigten Angaben und technischen Einzelheiten, insbesondere über die Bewegungen und den jeweiligen zollrechtlichen Status der Waren, enthalten. Beim Zolllagerverfahren werden Aufzeichnungen Bestandsaufzeichnungen genannt.

0.4.2.12. Frist für die Beendigung des Verfahrens

Frist, innerhalb welcher die Waren oder Erzeugnisse eine neue zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten müssen, gegebenenfalls zur Beantragung der Erstattung der Einfuhrabgaben nach aktiver Veredelung (Verfahren der Zollrückvergütung) oder zur Inanspruchnahme der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach passiver Veredelung.

0.4.2.13 Verlust

Der Teil der Einfuhrware, der im Verlauf des Be- oder Verarbeitungsvorgangs untergeht, insbesondere durch Verdunsten, Austrocknen, Entweichen in Form von Gas oder Abfließen in das Abwasser. Als Verlust sind auch aus der Umwandlung hervorgegangene Erzeugnisse zu behandeln, aus denen kein Erlös mehr erzielt werden kann, oder für die gegebenenfalls sogar Entsorgungskosten anfallen würden.

0.4.3. ex ZollR-DG

0.4.3.1. Bemessungsgrundlage

Alle für die Ermittlung eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrages erforderlichen Grundlagen, wie Menge, Beschaffenheit, Zollsatz, Ursprung oder Zollwert.

0.4.4. Arbeitsrichtlinie ZK-1300

Für die Zwecke dieser Arbeitsrichtlinie gelten als

0.4.4.1. Formelles Bewilligungsverfahren

Das Verfahren, in dem der Bewilligungsantrag und die Erteilung der Bewilligung an die Vorgaben des Anhangs 67 gebunden sind;

0.4.4.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Das Verfahren, in dem der Bewilligungsantrag mit der Zollanmeldung zur Überführung in die Umwandlung gestellt und die Bewilligung mit Annahme dieser Anmeldung erteilt werden kann.

0.4.4.3. Erneuerung der Bewilligung

Die bescheidmäßige Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, ohne die Bewilligung in anderen Punkten zu erweitern oder einzuschränken.

0.4.4.4. Änderung der Bewilligung

Jede bescheidmäßige Erweiterung oder Einschränkung einer Bewilligung, sofern diese über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung hinausgeht.

1. Bewilligung

1.1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1.1. Zulässigkeit der Umwandlung

Die Inanspruchnahme der Umwandlung muss entweder einen Abgabenvorteil zum Ergebnis haben (das Umwandlungserzeugnis muss niedrigeren Einfuhrabgaben unterliegen als die Einfuhrware) oder aber von einem Be- oder Verarbeitungsvorgang begleitet sein, der die Einhaltung technischer Vorschriften sicherstellt, die bei der Überführung der Umwandlungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlich sind (zB Anpassung an bestimmte technische Normen, Reduzierung von Keimen). Ist keine der beiden Voraussetzungen erfüllt, ist der Antrag abzulehnen.

1.1.2. Bewilligungserfordernis, Inhaber der Bewilligung, Inhaber des Zollverfahrens

Die Inanspruchnahme der Umwandlung bedarf einer Bewilligung durch die Zollbehörden. Wer die Umwandlung in Anspruch nimmt, wird zum Inhaber des Zollverfahrens. Dies kann nur der Bewilligungsinhaber werden, für dessen Rechnung auch die Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren abgegeben werden muss, oder die Person, der die Rechte und Pflichten des Bewilligungsinhabers übertragen wurden.

1.1.3. Ansässigkeit

Die Bewilligung kann grundsätzlich nur Personen erteilt werden, die in der Gemeinschaft ansässig sind.

1.1.4. Antragsberechtigung

Die Bewilligung wird auf Antrag der Person erteilt, die die Umwandlungsvorgänge durchführt oder durchführen lässt. Somit kann Bewilligungsinhaber nicht nur der in der Gemeinschaft ansässige Umwandler selbst, sondern auch eine in der Gemeinschaft ansässige Person werden, die einen Dritten mit der Durchführung der Umwandlung beauftragt und für ihre Rechnung umwandeln lässt.

1.1.4.1. Vertretung

Vertretung ist im formellen Antragsverfahren nur im Rahmen eines direkten Vertretungsverhältnisses (im Namen und für Rechnung des Antragsberechtigten) möglich. Indirekte Vertretung ist ausgeschlossen, da der Vertreter in diesen Fällen in eigenem Namen auftritt und somit selbst Bewilligungsinhaber werden würde.

Tritt im vereinfachten Bewilligungsverfahren ein indirekter Vertreter (der die Zollanmeldung im eigenen Namen abgibt) als Anmelder auf, muss aus der Zollanmeldung bzw. aus dem verwendeten Beiblatt (Art. 499 ZK-DVO) auch der Antragsteller ersichtlich sein. Auf die für die geschäftsmäßige, direkte Vertretung geltenden Einschränkungen des [§ 38 ZollIR-DG](#) wird verwiesen.

1.1.5. Persönliche Gewähr

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet. Orientierungspunkte, nicht jedoch zwingende Voraussetzung für die persönliche Zuverlässigkeit sind die allgemeine Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers sowie die ordnungsgemäße kaufmännische Buchführung und regelmäßige Abschlüsse. Auf die Erfahrungen aus anderen Zollverfahren kann zurückgegriffen werden. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist hinsichtlich der Erfahrungen auf die Organe, Vertreter und die konkret Handelnden abzustellen.

1.1.6. Verhältnismäßigkeit

Bewilligungsanträge sind abzuweisen, wenn die Zollbehörden nicht gewährleisten können, dass der erforderliche Verwaltungsaufwand für die Überwachung und die zollamtliche Prüfung im Rahmen der Umwandlung nicht außer Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Bedürfnis des Beteiligten stehen würde. Das Zollrecht liefert keine näheren Anhaltspunkte dazu, wann eine solche Unverhältnismäßigkeit gegeben sein könnte. Die Beurteilung obliegt dem örtlich zuständigen Zollamt.

1.1.7. Nämlichkeitsprinzip

Die Umwandlung ist gemäß Art. 133 Buchstabe b ZK nach dem Nämlichkeitsprinzip abzuwickeln. Es muss feststellbar sein, dass die Einfuhrwaren in den Umwandlungszeugnissen enthalten sind. Die Verwendung von Ersatzwaren ist im Rahmen des Umwandlungsverfahrens nicht zulässig.

Zur Überwachung des Nämlichkeitsprinzips werden beispielhaft folgende Maßnahmen angeführt:

- Die Angabe oder Beschreibung der besonderen Kennzeichen oder Fertigungsnummern,
- das Anlegen von Plomben, Siegeln, Stempelabdrücken oder anderen Einzelkennzeichen,
- die Entnahme von Mustern oder Proben oder die Vorlage von Abbildungen oder technischen Beschreibungen,
- Analysen,
- getrennte Lagerung von gleichartigen Gemeinschaftswaren,
- die Prüfung der Aufzeichnungen (buchmäßige Überwachung).

1.1.8. Verbot der wirtschaftlichen Rückumwandlung

Die Bewilligung für die Umwandlung darf nur erteilt werden, wenn die Beschaffenheit oder der Zustand der Einfuhrwaren zum Zeitpunkt ihrer Überführung in das Verfahren nach dem Umwandlungsvorgang in wirtschaftlich lohnender Weise nicht mehr hergestellt werden kann.

1.1.9. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. als erfüllt gelten. Das Verfahren muss dazu beitragen, die Aufnahme oder Beibehaltung von Umwandlungstätigkeiten in der Gemeinschaft zu fördern, ohne dass wesentliche Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft beeinträchtigt werden.

Die ZK-DVO legt die näheren Kriterien fest,

- wann, bzw. nach welchen Kriterien die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu prüfen sind (Art. 502 ZK-DVO),
- für welche Waren oder Vorgänge diese als erfüllt gelten und nicht geprüft werden müssen (Art. 552 ZK-DVO, Anhang 76 ZK-DVO),
- in welchen Fällen eine Meldepflicht an die Kommission besteht (Anhang 70 ZK-DVO),
- und in welchen Fällen eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen unter Einbindung der Kommission vorzunehmen ist oder vorgenommen werden kann (Art. 503 bis 504; Art. 552 ZK-DVO).

Sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu prüfen, ist darauf abzustellen, ob die Nutzung von nichtgemeinschaftlichen Beschaffungsquellen die Aufnahme oder Beibehaltung von Umwandlungsvorgängen in der Gemeinschaft ermöglicht.

1.1.9.1. Prüfungsverfahren

Die Ermittlung, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt in einem dreistufigen Verfahren:

- 1.** Für die in Anhang 76 Teil A ZK-DVO genannten Waren und Umwandlungsvorgänge gelten die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.
- 2.** Vor Erteilung der Bewilligung sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen vom Zollamt zu prüfen, sofern das beantragte Verfahren, Einfuhrwaren oder Umwandlungsvorgänge betrifft,
 - die nicht vom Anhang 76 Teil A ZK-DVO erfasst sind
 - und die auch nicht vom Anhang 76 Teil B ZK-DVO erfasst sind, dh. Einfuhrwaren, die weder einer Agramaßnahme noch einem vorläufigen oder endgültigen Antidumping- oder vorläufigen oder endgültigen Ausgleichszoll unterliegen.
- 3.** Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind nach Befassung der Europäischen Kommission vom Ausschuss für den Zollkodex zu prüfen, wenn das Verfahren für Einfuhrwaren oder Umwandlungsvorgänge beantragt wird,
 - die nicht vom Anhang 76 Teil A ZK-DVO,
 - jedoch vom Anhang 76 Teil B ZK-DVO erfasst sind.

Hierzu ist der Antrag gemeinsam mit den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und einer Stellungnahme des Zollamtes, die die bisherigen Prüfungsergebnisse beinhaltet, dem BMF zu übermitteln. Gleichzeitig hat das Zollamt dem Antragsteller mitzuteilen, dass die Erledigungsfrist gemäß Art. 506 ZK-DVO ausgesetzt ist. Das BMF befasst die Kommission.

1.1.9.2. Beteiligung der Kommission

Unter Beteiligung der Kommission können die wirtschaftlichen Voraussetzungen auch in anderen als den unter Abschnitt 1.1.9.1. genannten Fällen geprüft werden, wenn die betroffenen Zollbehörden vor oder nach Erteilung der Bewilligung eine breitere Konsultation wünschen. Hat das örtlich zuständige Zollamt Zweifel, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen im Hinblick auf einen beantragten oder bereits bewilligten Umwandlungsvorgang erfüllt sind, ist das BMF zu befassen.

Unter Beteiligung der Kommission können die wirtschaftlichen Voraussetzungen weiters geprüft werden

- wenn eine andere Zollverwaltung Einwände gegen eine erteilte Bewilligung erhebt;
- oder
- auf Initiative der Kommission selbst.

Die Schlussfolgerungen des Ausschusses für den Zollkodex sind von den betreffenden Zollbehörden sowie allen Zollbehörden, die ihrerseits ähnliche Bewilligungen oder Anträge bearbeiten, zu berücksichtigen.

1.1.10. Umgehungsverbot für Ursprungsregeln und mengenmäßige Beschränkungen

Die Bewilligung für die Umwandlung darf nur erteilt werden, wenn die Inanspruchnahme des Verfahrens nicht zur Folge haben kann, dass die für die Einfuhrwaren geltenden Ursprungsregeln oder die auf sie anwendbaren mengenmäßigen Beschränkungen umgangen werden.

1.2. Grundsätzliche Verfahrenselemente

1.2.1. Geltungsdauer der Bewilligung

In der formellen Bewilligung ist eine Geltungsdauer festzulegen. Unbeschadet der Möglichkeit der rückwirkenden Bewilligungserteilung wird die Bewilligung mit dem Tag ihrer Erteilung oder zu einem späteren in der Bewilligung bestimmten Zeitpunkt wirksam. Die Geltungsdauer der Bewilligung ist mit längstens drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu befristen. In begründeten Fällen können über Antrag auch längere Geltungsdauern festgelegt werden.

1.2.2. Beförderungsbestimmungen

1.2.2.1. Allgemeines

Nach Art. 91 Abs. 3 ZK gilt das externe gemeinschaftliche Versandverfahren unbeschadet der besonderen Bestimmungen für die Beförderung von (Nichtgemeinschafts-)Waren, die sich in einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung befinden. In der Bewilligung ist festzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen Einfuhrwaren oder Umwandlungszeugnisse im Nichterhebungsverfahren zwischen verschiedenen Orten oder zu den Räumlichkeiten eines anderen Inhabers ohne Beendigung des Verfahrens befördert werden dürfen. Sofern nachstehend nicht anderweitig geregelt, sind über bewilligte Beförderungsvorgänge Aufzeichnungen zu führen.

1.2.2.2. Beförderung im Rahmen einer Bewilligung

Die unter den nachstehenden Abschnitten 1.2.2.2.1. bis 1.2.2.2.3. genannten vereinfachten Beförderungsbestimmungen sind immer, unabhängig davon, ob diese beantragt wurden oder nicht, sowohl im formellen als auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu bewilligen.

1.2.2.2.1. Beförderung von der Überführungszollstelle zum Betrieb

Die Beförderung von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren zum Betrieb des Inhabers oder Wirtschaftsbeteiligten oder zum ersten Umwandlungsort kann mit der Anmeldung zur Überführung in das Verfahren durchgeführt werden. Die Führung gesonderter Aufzeichnungen ist für diesen Beförderungsvorgang nicht erforderlich.

1.2.2.2.2. Beförderung zwischen zwei in derselben Bewilligung bezeichneten Orten

Die Beförderung zwischen zwei in derselben Bewilligung bezeichneten Orten (zB verschiedene Lager- oder Umwandlungsorte, Beförderung vom Betrieb zur Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens) kann ohne besondere Förmlichkeiten erfolgen, sofern die Warenbewegungen über die Aufzeichnungen des Bewilligungsinhabers nachvollzogen werden können. Der Überwachungszollstelle muss jederzeit der Ort, an dem sich die Einfuhrwaren oder Umwandlungserzeugnisse befinden, dokumentiert werden können.

1.2.2.2.3. Beförderung zur Ausgangszollstelle

Die Beförderung zur Ausgangszollstelle bei Wiederausfuhr ist im Rahmen des Verfahrens möglich. Im Falle der Wiederausfuhr ist das Verfahren erst beendet, nachdem die zur Wiederausfuhr angemeldeten Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen haben.

1.2.2.3. Beförderung von einem Bewilligungsinhaber zu einem anderen

Die Beförderung von einem Inhaber eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung zu einem anderen kann über Antrag bewilligt werden, wenn der Übernehmer die beförderten Einfuhrwaren oder Umwandlungserzeugnisse im Anschreibeverfahren in das Verfahren überführt (zB Anschlussumwandlung, Überführung in ein Zolllagerverfahren). Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Verfahrens ist es daher, dass der Übernehmer Inhaber einer Bewilligung eines anderen Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung sowie Bewilligungsinhaber eines Anschreibeverfahrens nach Art. 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK ist. Der übergebende Inhaber hat sich vom Vorliegen der entsprechenden Bewilligungen zu vergewissern. Sobald die Waren oder Erzeugnisse in den Räumlichkeiten des zweiten Inhabers eintreffen, sind die Zollbehörden zu benachrichtigen und die Waren oder

Erzeugnisse in der Buchführung gemäß Art. 266 ZK-DVO anzuschreiben; in diesem Fall ist eine ergänzende Zollanmeldung nicht notwendig.

Die zu erfüllenden Förmlichkeiten - insbesondere die gegebenenfalls zu verwendenden Transportunterlagen - sind in Anhang 68 ZK-DVO geregelt. Die Bewilligungen von Übergeber und Übernehmer müssen hinsichtlich der Beförderungsmodalitäten aufeinander abgestimmt sein.

1.2.2.4. Sicherheitsleistung

Für die Beförderung, welche ein erhöhtes Risiko gemäß Anhang 44c ZK-DVO mit sich bringt, ist eine Sicherheit zu leisten, die gleichwertige Garantien bietet, wie sie für das Versandverfahren vorgesehen sind. In diesen Fällen ist die Sicherheit zwingend im Zuge der Überführung in die Umwandlung einzuhören.

1.2.3. Aufzeichnungen

Der Bewilligungsinhaber hat über alle verfahrensrelevanten Daten Aufzeichnungen zu führen oder diese führen zu lassen. Die Aufzeichnungen haben folgende Mindestangaben zu enthalten:

- die Angaben, die in den Feldern der Minimalliste gemäß Anhang 37 ZK-DVO für die Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren enthalten sind (Anschreibungen)
- die Angaben aus den Zollanmeldungen, mit denen die Waren eine zollrechtliche Bestimmung zur Beendigung des Verfahrens erhalten (Abschreibungen)
- Datum und Referenzhinweis auf andere Zollpapiere und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die Überführung in das Verfahren und seine Beendigung beziehen
- die Art der Umwandlungsvorgänge
- den Ausbeutesatz oder gegebenenfalls die Methode seiner Berechnung
- die Angaben, die die Überwachung der Waren sowie des Ortes, an dem sie sich befinden ermöglichen und Einzelheiten zu ihrer Beförderung
- handelsübliche oder technische Beschreibungen zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren.

Im formellen Bewilligungsverfahren sind Art, Umfang sowie die besonderen Anordnungen zur Aufzeichnungsführung in der Bewilligung anzuordnen. Das Zollamt kann auf einige der genannten Angaben verzichten, sofern dies die Kontrolle oder zollamtliche Überwachung des

Verfahrens hinsichtlich der Lagerung oder Verarbeitung der Waren nicht beeinträchtigt. Sofern im konkreten Fall erforderlich, können auch zusätzliche Angaben gefordert werden. Die bestehende, gegebenenfalls EDV-unterstützt geführte Geschäftsbuchhaltung kann als Aufzeichnungen zugelassen werden, sofern diese alle einschlägigen Angaben enthält, die eine Überwachung und nachträgliche Prüfung des konkret beantragten Verfahrens gewährleistet.

Im Falle einfacher Umwandlungsvorgänge und im Rahmen des vereinfachten Bewilligungsverfahrens können vereinfachte Aufzeichnungen anerkannt werden.

1.2.3.1. Bestandsaufnahme

Zur Überprüfung, ob die buchmäßigen Aufzeichnungen mit dem tatsächlichen Warenbestand (Einfuhrwaren, Umwandlungerzeugnisse) übereinstimmen, kann die Überwachungszollstelle jederzeit eine Bestandsaufnahme für alle oder einen Teil der in das Verfahren übergeführten Waren anordnen.

1.2.3.2. Besondere Aufzeichnungspflicht in "Drawback"-Fällen

Wird im Zuge der Beendigung der Umwandlung durch Wiederausfuhr ein Präferenznachweis ausgestellt, und liegt ein Anwendungsfall des Verbots der Zollrückvergütung vor, ist die jeweilige Abschreibung mit dem Vermerk "PN" zu kennzeichnen, der in die Abrechnung zu übernehmen ist (Anzeigepflicht).

1.2.4. Ausbeute

In der Bewilligung ist die Ausbeute oder die Art der Bestimmung der Ausbeute festzulegen. Die Ausbeute wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt, unter denen sich der Umwandlungsvorgang vollzieht oder vollziehen soll. Die Ausbeute oder die Methode zu ihrer Bestimmung wird in der Bewilligung oder zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Verfahren festgelegt. In den meisten Fällen wird in der Bewilligung nur die Art der Ermittlung der Ausbeute festgelegt werden. Die Festsetzung eines Ausbeutesatzes bereits in der Bewilligung wird nur bei Umwandlungsvorgängen erfolgen, die keinen Schwankungen hinsichtlich der Einsatzmengen unterliegen.

Die Ausbeute wird nach Möglichkeit anhand der Produktions- und sonstigen technischen Daten festgesetzt. Wo solche nicht verfügbar sind, können Daten über gleichartige Vorgänge zugrunde gelegt werden. Unterliegt die Ausbeute produktionsbedingten Schwankungen, können durchschnittliche Ausbeutesätze herangezogen werden. Auf Erfahrungswerte aus vorangegangenen Produktionszeiträumen (Chargen) kann zurückgegriffen werden. Für die Ermittlung durchschnittlicher Sätze sollten längere Zeiträume (mehrere Chargen, Monat,

Quartal) zugrunde gelegt werden. Werden durchschnittliche Ausbeutesätze verwendet, ist der für die Ermittlung des Betriebsdurchschnittssatzes maßgebende Produktionszeitraum in der Bewilligung festzulegen.

In besonderen Fällen kann die Ausbeute auch nach der Überführung der Waren in ein Verfahren festgesetzt werden, jedoch nicht mehr nach Beendigung der Umwandlung. Die Ausbeute ist die Grundlage für die Anwendung der Abrechnungsschlüssel.

1.2.4.1. Änderung der Ausbeute

Ändert sich ein in der Bewilligung festgesetzter Ausbeutesatz (zB aufgrund geänderter Produktionsvorgänge, neuer Maschinen usw.) ist diese Änderung im Rahmen der Mitteilungspflicht nach Art. 87 ZK neben der Dokumentation in den Aufzeichnungen und den Abrechnungen umgehend der Überwachungszollstelle anzuzeigen. Die Bewilligung ist daraufhin gegebenenfalls entsprechend zu ändern.

Die Festsetzung von Ausbeutesätzen in der Bewilligung erfolgt, sofern keine pauschalen Ausbeutesätze Anwendung finden, vorbehaltlich etwaiger nach Beendigung des Verfahrens festgestellter Abweichungen von den tatsächlichen Verhältnissen.

1.2.5. Frist für die Beendigung des Verfahrens

In der Bewilligung ist die Frist für die Beendigung des Verfahrens festzusetzen. Die Frist ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands für die Durchführung des Umwandlungsvorganges und für den Absatz der Umwandlungserzeugnisse zu bestimmen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Überführung der Nichtgemeinschaftswaren in das Verfahren. Sie ist stets in Monaten festzusetzen.

1.2.5.1. Globalisierung

Zur Vereinfachung des Verfahrens kann eine monatliche oder vierteljährliche Globalisierung bewilligt werden.

Bei monatlicher Globalisierung enden alle im Laufe eines Monats beginnenden Beendigungsfristen am letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Frist für die Beendigung des Verfahrens für die letzte Überführung in die Umwandlung abläuft.

Bei vierteljährlicher Globalisierung enden alle im Laufe eines Quartals beginnenden Beendigungsfristen am letzten Tag des Quartals, in dem die Frist für die Beendigung des Verfahrens für die letzte Überführung in die Umwandlung abläuft. Wird die vierteljährige Globalisierung bewilligt, ist darauf zu achten, dass die Frist für die Beendigung des Verfahrens durch 3 teilbar ist.

Die Globalisierung ist nur im formellen Bewilligungsverfahren möglich. Sie ist dann zweckmäßig, wenn zu erwarten ist, dass im Laufe eines Monats bzw. Kalendervierteljahres regelmäßig Einfuhrwaren (Richtmenge: 3 oder mehr/Monat; 5 oder mehr/Quartal) in die Umwandlung übergeführt werden. Da die Globalisierung die Anzahl der Abrechnungen reduziert und somit eine erhebliche Verwaltungserspartnis mit sich bringt, ist diese stets anzustreben. Wird sie nicht beantragt, ist sie dem Antragsteller bei einer entsprechenden Anzahl von Überführungen zu empfehlen. Beispiele zur Globalisierung sind in den Leitlinien angeführt.

1.2.5.2. Verlängerung der Beendigungsfrist

1.2.5.2.1. Einzelfälle

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Frist für die Beendigung des Verfahrens über Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch dann möglich, wenn die ursprüngliche Frist bereits abgelaufen ist (rückwirkende Verlängerung). Über einen Fristverlängerungsantrag ist mittels Bescheid (Entscheidung nach Art. 6 ZK) abzusprechen.

Neben der Möglichkeit der Verlängerung der Beendigungsfrist besteht die Heilungsmöglichkeit nach Art. 859 Z 1 ZK-DVO, wonach bei Fristüberschreitungen die Zollschuld nach Art. 204 ZK dann nicht entsteht, wenn der Bewilligungsinhaber nachweist,

- dass es sich nicht um den Versuch handelt, die Waren der zollamtlichen Überwachung zu entziehen,
- keine grobe Fahrlässigkeit des Bewilligungsinhabers vorliegt
- und alle notwendigen Förmlichkeiten erfüllt werden, um die Situation der Waren zu bereinigen.

Voraussetzung für das Nichtentstehen der Zollschuld in diesen Fällen ist weiters, dass eine Fristverlängerung gewährt worden wäre, sofern sie rechtzeitig beantragt worden wäre.

1.2.5.2.2. Automatische Fristverlängerung

Im Rahmen der Globalisierung kann bewilligt werden, dass die Frist für die Beendigung des Verfahrens zum Zeitpunkt des Ablaufs des Globalisierungszeitraumes automatisch für alle noch im Verfahren und im Lagerbestand des Bewilligungsinhabers in Form von Umwandlungserzeugnissen oder unveränderten Waren befindlichen Einfuhrwaren verlängert wird. Die Inanspruchnahme dieser Erleichterung bedarf eines ausdrücklichen Antrags im formellen Bewilligungsantrag sowie einer ausdrücklichen Bewilligung. Die

Überwachungszollstelle kann bescheidmäßigt anordnen, dass diese Waren innerhalb der von ihnen festgesetzten Frist eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten.

Diese Option ist nur in Verbindung mit vierteljährlicher Globalisierung zu bewilligen. In der Bewilligung ist festzulegen, dass sich die Frist um die Dauer der ursprünglichen Frist bzw. eines Globalisierungszeitraumes (folgendes Kalendervierteljahr bzw. Beendigungsfrist) verlängert. Das FIFO-Prinzip findet grundsätzlich Anwendung.

Eine Abrechnung ist für jene Einfuhrwaren, auf die die automatische Fristverlängerung Anwendung findet, erst mit Ablauf jenes Globalisierungszeitraumes erforderlich, in dem sie in Form von Umwandlungserzeugnissen oder unveränderten Waren eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

In den Aufzeichnungen ist das Datum des ursprünglichen Fristablaufs mit dem Vermerk Art. 542 Abs. 2 ZK-DVO und dem Datum des Ablaufs der verlängerten Frist zu ergänzen. Die ursprüngliche Frist muss in den Aufzeichnungen ersichtlich bleiben.

1.2.6. Sicherheitsleistung

1.2.6.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Überführung von Einfuhrwaren in ein Nichterhebungsverfahren kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, um die Erfüllung der Zollschuld zu sichern, die für die Waren entstehen kann. Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung sowie über die Abstandnahme von deren Einhebung ist in der Bewilligung abzusprechen.

1.2.6.2. Zwingende Sicherheitsleistung

Bei Inanspruchnahme der Beförderungsbestimmungen nach Art. 511 bis 513 ZK-DVO ist gemäß Art. 514 ZK-DVO für Einfuhrwaren, die im Anhang 44c ZK-DVO genannt sind, zwingend eine Sicherheit zu leisten, die gleichwertige Garantien bietet wie sie für das Versandverfahren vorgesehen sind. In diesen Fällen ist die Sicherheit bereits anlässlich der (erstmaligen) Überführung der Einfuhrwaren in die Umwandlung zu leisten.

1.2.6.3. Fakultative Sicherheitsleistung

In den übrigen Fällen der Umwandlung liegt die Einhebung einer Sicherheit im Ermessen der Zollbehörden. Im Anwendungsgebiet ([§ 3 ZollIR-DG](#)) ist vorbehaltlich der im Zollrecht oder nachstehend festgelegten Ausnahmen grundsätzlich Sicherheit zu leisten.

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO, siehe ZK-0051) können im Regelfall ohne weitere Prüfungen von der Sicherheitsleistung befreit werden. Dies gilt sowohl für das formelle als auch für das vereinfachte Bewilligungsverfahren.

Eine darüber hinausgehende Abstandnahme von der Einhebung einer Sicherheit kann ausschließlich im formellen Bewilligungsverfahren nach Einholung entsprechender Informationen (zB positives Fan-Gutachten, Za 77) erfolgen, sofern hinsichtlich des Antragstellers auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen und sofern der konkret beantragte Umwandlungsvorgang keine erhöhten Abgabenrisiken (zB komplexe Umwandlungsvorgänge mit sensiblen Waren, Zollsätze, Ausbeutesätze, Produktionsablauf, mehrere Mitgliedstaaten umfassende einzige Bewilligung) enthält. Die Gründe für die Abstandnahme von der Sicherheitsleistung sind vom zuständigen Zollamt mittels Aktenvermerk zu dokumentieren. Auf die Abstandnahme von der Besicherung der Einfuhrabgaben besteht – vorbehaltlich der im Zollrecht normierten Ausnahmen - weder ein Rechtsanspruch noch ein Antragsrecht.

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist die Abstandnahme von der Einhebung der Sicherheit aufgrund der im Art. 189 Abs. 5 ZK genannten Bagatellregelung (500 Euro) nicht zulässig.

Wird die Sicherheit geldunwirksam geleistet, hat die Überwachungszollstelle laufend zu überprüfen, ob der Sicherheitsrahmen nicht überschritten wurde.

1.2.6.4. Einfuhrumsatzsteuer

Die Einfuhrumsatzsteuer ist auf Antrag - im formellen Bewilligungsverfahren im Bewilligungsantrag, im vereinfachten Bewilligungsverfahren im Beiblatt zur Zollanmeldung - bei der Bemessung der Sicherheit außer Ansatz zu lassen, wenn der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete ein im Anwendungsgebiet zur Umsatzsteuer veranlagter Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 ist, der seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und bei dem auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen ([§ 68a ZollR-DG](#)). Dies ist im formellen Bewilligungsverfahren mittels FA-Gutachten, Za 77 zu überprüfen.

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist als Nachweis der Veranlagung zur Umsatzsteuer die Angabe der FA/Steuernummer des Antragstellers ausreichend.

1.2.6.5. Freigabe der Sicherheit

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt grundsätzlich durch die Überwachungszollstelle nach Prüfung der Abrechnung.

1.2.7. Überwachungszollstelle

1.2.7.1. Aufgaben der Überwachungszollstelle

In der Bewilligung ist stets eine Überwachungszollstelle festzulegen, die die ordnungsgemäße Abwicklung des begünstigten Verfahrens sicherstellt. Im Rahmen der Zollaufsicht obliegt der Überwachungszollstelle die Wahrnehmung der zollamtlichen Überwachung (Art. 4 Z 13 ZK in Verbindung mit [§ 17 ZollR-DG](#)) sowie der amtlichen Aufsicht ([§ 18 ZollR-DG](#)). Die Wahrnehmung der Zollaufsicht schließt die Vornahme von Nachschauen ([§ 24 ZollR-DG](#)) ein.

In Abgrenzung zu Prüfungen vor Bewilligung des Verfahrens, nach Abschluss des Verfahrens oder solchen Prüfungen, die einer umfangreichen Auseinandersetzung mit der Firmenbuchführung oder der betriebsinternen EDV-Anwendungen bedürfen (Aufgabenbereich der Betriebspprüfung Zoll, BPZ) obliegen der Überwachungszollstelle (dem zuständigen Kundenteam) grundsätzlich die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während des Verfahrens, die sich von der Überführung in das Verfahren über die Beendigung des Verfahrens bis hin zur Kontrolle der Abrechnung erstrecken.

Zu den Aufgaben der Überwachungszollstelle zählen insbesondere

- die zentrale Überwachung der Abfertigungsvorgänge (ordnungsgemäße Überführung/Beendigung des Verfahrens, Prüfung der Zollanmeldungen auf deren formelle, materielle und inhaltliche Richtigkeit sowie auf Vollständigkeit, insbesondere in den Fällen des vereinfachten Bewilligungsverfahrens)
- die Überwachung der Einhaltung der Bewilligungsauflagen
- die Überwachung und gegebenenfalls die Verlängerung der Fristen für die Beendigung des Verfahrens und der Fristen für die Vorlage der Abrechnung
- die Überwachung der Einhaltung des Nämlichkeitsprinzips
- die Überwachung mengen- oder wertmäßiger Beschränkungen
- die Überwachung der Beförderungsvorgänge
- die Kontrolle der laufenden Aufzeichnungen, soweit diese keine eingehenden Kenntnisse betriebswirtschaftlicher Grundsätze bzw. des Buchhaltungswesens erfordern (gegebenenfalls auch vor Ort)
- die Vornahme oder Anordnung von Bestandsaufnahmen

- die zumindest stichprobenweise Überprüfung der Abrechnung auf formelle, rechnerische und inhaltliche Richtigkeit auch unter Heranziehung der relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen
- die Überprüfung der ausgewiesenen Ausbeutesätze, erforderlichenfalls unter Anordnung und Überwachung von Probeverarbeitungen
- die Überprüfung der ausgewiesenen Verluste auf Plausibilität (insbesondere, inwieweit es sich bei den ausgewiesenen Verlusten um tatsächlich wirtschaftlich nicht weiter nutzbaren Ausschuss oder gegebenenfalls um einer zollrechtlichen Bestimmung zuzuführende Nebenerzeugnisse handelt)
- die rechtzeitige buchmäßige Erfassung sich aus der Abrechnung ergebender Zollschuldbeträge
- die Freigabe von Sicherheiten.

1.2.7.2. Kontrollen

Die Überwachungszollstelle hat den Umfang der Maßnahmen der Zollaufsicht von sich aus risikoorientiert und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit festzulegen. Risikoreichere Verfahren sind einer verstärkten Zollaufsicht zu unterziehen. Alle Maßnahmen und Feststellungen sind in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind die Kontrollen zu intensivieren. Sofern das Ausmaß der Unregelmäßigkeiten nicht absehbar ist, ist die BPZ zu befassen.

Ist der Bewilligungsinhaber zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), ist bei der Festlegung des Kontrollumfanges unbeschadet einer allfälligen späteren Feststellung von Zollzu widerhandlungen grundsätzlich von einer niedrigeren Riskoeinstufung auszugehen.

Maßnahmen der Zollaufsicht, die im Außendienst (im Betrieb des Begünstigten) wahrzunehmen sind, sind zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten jedenfalls zwischen der Überwachungszollstelle (Kundenteam) und der BPZ (Prüfplan) abzustimmen.

1.2.7.3. e-zoll

Elektronische Zollanmeldungen, die im Vereinfachten Bewilligungsverfahren ohne Überprüfung des Kontrollmanagers angenommen wurden (Grünfälle nach Timerablauf) sind verstärkt nachträglichen Überprüfungen gemäß Art. 78 ZK zu unterziehen. Neben der Überprüfung der Angaben in der Zollanmeldung ist dabei auch das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen zu prüfen.

1.2.7.4. Bestimmung der Überwachungszollstelle

Im Anwendungsgebiet ist als Überwachungszollstelle ein Zollamt zu bezeichnen. Eine weitere Spezifikation auf bestimmte Zollstellen, Warenorte oder Kundenteams hat in der Bewilligung zu unterbleiben.

1.2.7.4.1. Formelles Bewilligungsverfahren

Im formellen Bewilligungsverfahren sollte grundsätzlich das die Bewilligung erteilende Zollamt auch Überwachungszollstelle sein. In den Fällen der einzigen Bewilligung kann es bei Zusammentreffen besonderer Verfahrenskonstellationen (besondere Dreieckverkehre, Ansässigkeit des Antragstellers in einem anderen Mitgliedstaat, usw.) zweckmäßig sein, dass die Überwachung des Verfahrens von einem anderen Mitgliedstaat wahrgenommen wird.

1.2.7.4.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist als Überwachungszollstelle jenes Zollamt festzulegen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat. In Ermangelung eines Wohnsitzes oder Sitzes im Anwendungsgebiet ist jenes Zollamt zu bestimmen, in dessen Bereich der Umwandlungsvorgang stattfinden soll. Dies ist aus den Angaben in der Zollanmeldung (Beiblatt, Ort der Veredelung) ersichtlich.

1.2.8. First In-First Out-Prinzip (FIFO)

Sind Einfuhrwaren aufgrund einer Bewilligung, aber mit mehreren Zollanmeldungen in die Umwandlung übergeführt worden, so gilt die Zuführung der unveränderten Waren oder Umwandlungserzeugnisse zu einer neuen zollrechtlichen Bestimmung jeweils für die betroffenen Einfuhrwaren als Beendigung des Verfahrens, die mit der ältesten Zollanmeldung in das Verfahren übergeführt worden sind.

Diese Regelung wird als First In-First Out-Prinzip (FIFO) bezeichnet. Das FIFO-Prinzip durchbricht das strikte Nämlichkeitsprinzip insoweit, dass bei Beendigung der Umwandlung buchmäßig auf die jeweils am längsten im Verfahren befindliche, vergleichbare Einfuhrware (selber KN-Code, selbe Handelsqualität und technische Beschaffenheit) zurückgegriffen wird. Die Anwendung dieser Vorschrift darf nicht zu ungerechtfertigten Einfuhrabgabenvorteilen führen.

Der Inhaber kann beantragen, dass das Verfahren in Bezug auf bestimmte Einfuhrwaren beendet wird und das FIFO-Prinzip daher nicht angewandt wird. Dies kann ua. dann notwendig werden, wenn präferenzrechtliche Bestimmungen eine körperliche Zuordnung eines Umwandlungserzeugnisses zur Einfuhrware erfordern.

1.3. Bewilligungsantrag

1.3.1. Zuständigkeit

1.3.1.1. Zuständiger Mitgliedstaat

Der Bewilligungsantrag ist in jenem Mitgliedstaat zu stellen, in dem die Waren umgewandelt werden sollen.

1.3.1.2. Zuständigkeit bei einzigen Bewilligungen

Liegt ein Fall der einzigen Bewilligung vor, ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen, in dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird.

1.3.1.3. Zuständigkeit im Anwendungsgebiet

Im Anwendungsgebiet ist für die Erteilung formeller Bewilligungen das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat. In Ermangelung eines Wohnsitzes oder Sitzes im Anwendungsgebiet ist für die Erteilung formeller Bewilligungen das Zollamt Innsbruck zuständig. Für die Erteilung vereinfachter Bewilligungen ist die als erste befasste Zollstelle zuständig.

1.3.2. Anträge im formellen Bewilligungsverfahren

Anträge im formellen Bewilligungsverfahren sind schriftlich nach dem im Anhang 67 ZK-DVO abgebildeten Muster zu stellen. Für die Umwandlung ist kein Zusatzblatt vorgesehen.

Das im Anhang 67 ZK-DVO angeführte verbindliche Merkblatt zum Bewilligungsantrag ([Lager Nr. Za 224](#)) ist – ergänzt um für nationale Zwecke erforderliche zusätzliche Angaben - in der Anlage angeführt. Die Merkblätter liegen bei den Zollämtern auf und sind auch über das Internet verfügbar.

1.3.3. Anträge auf Erneuerung oder Änderung einer formellen Bewilligung

Anträge auf Erneuerung oder Änderung einer Bewilligung können in einfacher Schriftform (formlos) gestellt werden. Erneuerungs- oder Änderungsanträge müssen zumindest die Geschäftszahl der zu erneuernden oder zu ändernden Bewilligung, die für die Erneuerung oder Änderung erforderlichen Angaben sowie die von der Änderung betroffenen Punkte der Bewilligung enthalten.

1.3.4. Anträge im vereinfachten Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren gilt die schriftliche oder mit Mitteln der Datenverarbeitung im normalen Verfahren erstellte Zollanmeldung als Bewilligungsantrag.

1.3.4.1. Zulässige Fälle des vereinfachten Bewilligungsverfahrens

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist zulässig

- in allen Fällen, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen nach Art. 552 Abs. 1 erster Unterabsatz ZK-DVO als erfüllt gelten (Einfuhrwaren oder Umwandlungsvorgänge, die im Anhang 76 Teil A ZK-DVO genannt sind),
- sofern keine Vereinfachten Verfahren nach Art. 76 ZK bei der Überführung in das Verfahren in Anspruch genommen werden,
- und sofern kein Fall der einzigen Bewilligung vorliegt.

Der Beteiligte kann die Bewilligung aber jedenfalls im normalen Verfahren beantragen. Verschiedene Optionen (Globalisierung, Automatische Fristverlängerung, vereinfachte Beförderungsverfahren im Rahmen von Anschlussverfahren nach Art. 513 ZK-DVO) können überdies nur im formellen Bewilligungsverfahren zugelassen werden.

1.3.4.2. Angaben im vereinfachten Bewilligungsantrag

Für die im vereinfachten Bewilligungsverfahren erforderlichen Angaben ist bei schriftlicher Zollanmeldung ein Zusatzblatt, nach Möglichkeit das Zusatzblatt/vereinfachtes Bewilligungsverfahren ([Lager Nr. Za 227](#)) zu verwenden und der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren anzuschließen. Das Zusatzblatt liegt bei den Zollämtern auf oder ist über das Internet verfügbar.

Bei mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldungen sind die für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung erforderlichen Zusatzangaben in der dafür vorgesehenen Zusatzmaske in der Zollanmeldung anzugeben.

1.4. Bearbeitung des Antrags und Erteilung der Bewilligung

1.4.1. Formelles Bewilligungsverfahren

1.4.1.1. Bearbeitung des Antrags

Einlangende Anträge sind unverzüglich in Bearbeitung zu nehmen. Bei Neuanträgen und umfassenden Änderungsanträgen sind die erforderlichen Arbeits- und Prüfschritte unter Zuhilfenahme der im Standardset verfügbaren Checkliste Umwandlung (SET 137) vorzunehmen. Die gesetzten Prüfschritte und die Ergebnisse sind auf der im Bewilligungsakt verbleibenden Checkliste zu dokumentieren.

Sind die Angaben im Antrag unzureichend, so sind mittels verfahrensleitender Verfügung ([§ 94 BAO](#)) ergänzende Auskünfte oder Unterlagen einzufordern. Bei Formgebrechen ist mit einem Mängelbehebungsauftrag ([§ 85 BAO](#)) vorzugehen. Zur Beibringung ergänzender Informationen oder Unterlagen oder Mängelbehebung ist dem Antragsteller eine angemessene Frist zu setzen.

1.4.1.2. Entscheidungsfrist

Der Antragsteller ist binnen 30 Tagen nach Einlangen des Antrags oder nach Eingang noch nachgefordeter fehlender oder weiterer Angaben bei den Zollbehörden über die Erteilung der Bewilligung oder die Gründe für die Ablehnung des Antrags zu unterrichten.

Binnen 30 Tagen

- nach Einlangen eines (Erst-)Antrages,
- nach Einlangen eines Erneuerungs- oder Änderungsantrages,
- nach Einlangen angeforderter ergänzender Unterlagen oder Angaben
- oder nach auftragsgemäßer Mängelbehebung

hat seitens des befassten Zollamtes daher entweder eine Entscheidung (Erteilung der Bewilligung oder begründete Abweisung des Antrages) oder ein (neuerlicher) Mängel- bzw. Ergänzungsauftrag zu ergehen.

Die Fristen sind strikt einzuhalten. Ist das Zollamt wegen besonderer Umstände nicht in der Lage, den Antrag einer (Zwischen-)Erlledigung zuzuführen, ist der Antragsteller vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe und des für die (Zwischen-)Erlledigung voraussichtlich erforderlichen Zeitaufwands zu unterrichten (Art. 6 Abs. 2 ZK). Die Mitteilung kann auch mündlich erfolgen und ist durch einen Aktenvermerk, der die Gründe für die Fristüberschreitung enthalten muss, zu dokumentieren. Die 30-tägige Entscheidungsfrist gilt für einzige Bewilligungen nur in jenen Fällen, in denen keine vorherige Zustimmung am Verfahren beteiligter Mitgliedstaaten einzuholen ist.

1.4.1.2.1. Vorgespräch

Mit der Festlegung einer Entscheidungsfrist von 30 Tagen bekundet der Gesetzgeber seine Absicht, die Bearbeitungszeiten von formellen Bewilligungsanträgen für die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung möglichst kurz zu halten.

Den Wirtschaftsbeteiligten ist anzuraten, Anträge erst nach Vorliegen aller Daten und Informationen über den geplanten Verfahrensablauf möglichst vollständig und entsprechend

den formellen und inhaltlichen Vorgaben des Zollrechts einzubringen, um die Bearbeitungszeit nicht durch erforderliche Rückfragen, Mängelbehebungs- oder Ergänzungsaufträge zu verzögern. Dies kann am besten durch ein Vorgespräch erzielt werden, in dem die wichtigsten Punkte des geplanten Verfahrenablaufes bereits vor der offiziellen Antragstellung eruiert und abgeklärt sowie mögliche Lösungswege erörtert werden sollten. Das Vorgespräch sollte im Hinblick auf die spätere Verwaltungserparnis insbesondere vor Neuanträgen oder komplexen Änderungsanträgen sowohl von Seiten der Zollbehörden als auch von Seiten des Wirtschaftsbeteiligten stets angestrebt werden.

1.4.1.3. Erteilung der Bewilligung

Für neu zu erteilende oder umfassend zu ändernde Bewilligungen ist ausschließlich die Standardsetvorlage Wirtschaftliche Verfahren/besondere Verwendung-Bewilligung (SET 113) zu verwenden. Der Bewilligung ist immer die standardisierte Anlage 1 (SET 141) anzuschließen. Diese enthält den Mindeststandard an erforderlichen, die einzelnen Bewilligungspunkte ergänzenden Regelungen und ist nötigenfalls anzupassen. Die Ergänzungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Trifft ein Punkt oder eine Textpassage der Bewilligungsvorlage oder der Anlage nicht zu, ist "entfällt" zu vermerken bzw. der Text zu löschen oder zu streichen. Zu den weiteren Richtlinien zur Bewilligungserteilung siehe Abschnitt 6.4.

1.4.1.4. Erneuerung oder Änderung von Bewilligungen

Über Anträge auf Erneuerung oder Änderung der Bewilligung kann mit einfachem Bescheid abgesprochen werden. Der Bescheid muss die Geschäftszahl der Bezug habenden Bewilligung sowie den (die) zu ändernden Punkt(e) der Bewilligung beinhalten.

Für Erneuerungsanträge gilt: handelt es sich um Einfuhrwaren bzw. Umwandlungsvorgänge, für die die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu prüfen sind, sind diese spätestens nach Ablauf der maximalen Geltungsdauer der Bewilligung (Art. 507 Abs. 3 und 4 ZK-DVO) einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

1.4.1.5. Erteilung einer einzigen Bewilligung

Wird eine einzige Bewilligung beantragt, so ist grundsätzlich die Zustimmung der beteiligten Zollverwaltungen einzuholen. Sofern keine anders lautenden Verwaltungsabsprachen getroffen wurden, gilt für die Erteilung einziger Bewilligungen nachstehendes Verfahren:

Wird eine einzige Bewilligung im Anwendungsgebiet beantragt, übermittelt das für die Bewilligungserteilung zuständige Zollamt, sofern die Bewilligung erteilt werden kann, eine Ablichtung des Antrags und des Bewilligungsentwurfs dem Competence Center Zoll- und

Verbrauchsteuerverfahren (CC ZV). Sofern die technische Ausstattung es zulässt, ist der gescannte Antrag und der Bewilligungsentwurf dem CC ZV per E-Mail zu übermitteln. Korrekturrempfehlungen oder Ergänzungsvorschlägen des CC ZV wird im Regelfall nachzukommen sein. Teilt das für die Bewilligungerteilung zuständige Zollamt die Auffassung des CC ZV nicht, ist das BMF (Abteilung IV/6) zu befassen.

Das CC ZV konsultiert die vom Verfahren berührten Zollverwaltungen. Die konsultierten Zollbehörden teilen dem CC etwaige Einwände binnen 30 Tagen nach Eingang des Bewilligungsentwurfs mit. Das CC ZV informiert das Zollamt über das Ergebnis des Konsultationsverfahrens. Nach Erteilung der Bewilligung ist jedem von der einzigen Bewilligung berührten Mitgliedstaat eine Durchschrift der Bewilligung im Wege des CC ZV zu übermitteln.

Wird eine einzige Bewilligung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, wird das CC ZV als zentrale österreichische Kontaktstelle konsultiert. Das CC ZV prüft die übermittelten Unterlagen gegebenenfalls unter Einbindung der am Verfahren beteiligten Zollämter und teilt dem konsultierenden Mitgliedstaat allfällige Einwände binnen 30 Tagen nach Einlangen mit. Einlangende Durchschriften erteilter Bewilligungen leitet das CC ZV den am Verfahren beteiligten Zollämtern weiter.

Kontaktadresse CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren:

Zollamt Linz Wels
Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren
Suben 25
4975 Suben
Tel: +43 7711 2662
E-Mail: CC-ZV.Single-Authorisation@bmf.gv.at

1.4.1.5.1. Mitteilungsverfahren

Das Konsultationsverfahren ist nicht erforderlich, wenn eine einzige Bewilligung lediglich erneuert, geringfügig geändert, zurückgenommen oder widerrufen wird. In diesen Fällen ist eine einfache Mitteilung (Übersendung einer Bescheiddurchschrift im Wege des CC ZV) ausreichend.

1.4.1.5.2. Weder Konsultations- noch Mitteilungsverfahren

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn mehrere Zollverwaltungen nur insoweit betroffen sind, als das Verfahren im Dreieckverkehr ohne Verwendung zusammenfassender Informationsblätter durchgeführt wird.

Hinweis:

Unbeschadet des nicht erforderlichen Konsultationsverfahrens zählen Dreieckverkehre zu den Fällen der einzigen Bewilligung und können daher nicht im vereinfachten Bewilligungsverfahren abgewickelt werden.

1.4.1.6. Rückwirkende Erteilung

Die Zollbehörden können auch rückwirkende Bewilligungen erteilen. Vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen wird eine rückwirkende Bewilligung frühestens ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Bewilligungsantrages wirksam.

"Unvorgreifliche" Überführungen in die Umwandlung sind daher unter der Voraussetzung möglich, dass der Beteiligte zumindest eine Kopie des mit dem zollamtlichen Eingangsstempel und einer Geschäftszahl versehenen Bewilligungsantrages vorlegen kann. Der Beteiligte trägt in diesen Fällen jedoch das Risiko, dass der Bewilligungsantrag später wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen abgelehnt wird. Unvorgreifliche Abfertigungen sollten daher nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

Wird die Erneuerung einer für denselben Vorgang und dieselben Waren bereits erteilten Bewilligung beantragt, so kann eine Bewilligung mit Rückwirkung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die vorausgegangene Bewilligung unwirksam wurde, erteilt werden.

Die Rückwirkung einer Bewilligung kann sich in Ausnahmefällen auch noch auf einen weiteren Zeitraum, längstens aber ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung, erstrecken, sofern eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und

- der Antrag nicht mit betrügerischen Absichten oder offensichtlicher Fahrlässigkeit zusammenhängt,
- die Geltungsdauer, die nach Art. 507 ZK-DVO festgesetzt worden wäre, nicht überschritten wird,
- auf Grundlage der Buchhaltung des Antragstellers alle für das Zollverfahren geltenden Voraussetzungen als erfüllt gelten können und gegebenenfalls die Nämlichkeit der Waren für den betreffenden Zeitraum festgestellt werden kann, sowie die zollamtliche Prüfung des Zollverfahrens möglich ist,
- und den neuen rechtlichen Verhältnissen der Waren durch Erfüllung der erforderlichen Förmlichkeiten, auch - sofern erforderlich - im Wege der Ungültigerklärung einer Zollanmeldung Rechnung getragen werden kann.

Diese Bestimmung bietet somit bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen die Möglichkeit, ursprünglich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Nichtgemeinschaftswaren "nachträglich" in die Umwandlung einzubeziehen.

Die betroffene(n) Zollanmeldung(en) ist (sind) gegebenenfalls nach Art. 251 Z 1c ZK-DVO für ungültig zu erklären und durch (eine) dem rückwirkend bewilligten Zollverfahren entsprechende zu ersetzen. Im Nichterhebungsverfahren sind die entrichteten Einfuhrabgaben nach Art. 237 ZK zu erstatten.

1.4.1.6.1. Wirtschaftliche Notwendigkeit

Der Begriff der wirtschaftlichen Notwendigkeit wird weder in den verbindlichen Rechtsvorschriften noch in den Leitlinien näher erläutert. Das Vorliegen ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei ist die dem Beteiligten durch die Entrichtung der Einfuhrabgaben erwachsene wirtschaftliche Belastung dem Verwaltungsaufwand, der durch nachträgliche Prüfung von Betriebsunterlagen, rückwirkende Bewilligungserteilung und Ungültigkeitserklärung(en) erforderlich wird, gegenüberzustellen.

1.4.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren wird die Bewilligung durch Annahme der Zollanmeldung erteilt.

1.5. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Inhabers der Umwandlung können unter den von den Zollbehörden festgelegten Voraussetzungen auf andere Personen übertragen werden, sofern diese die für die Umwandlung geltenden Voraussetzungen erfüllen. Im Gegensatz zur Übertragung von Umwandlungserzeugnissen oder unveränderten Waren im Rahmen einer Anschlussveredelung von einem Bewilligungsinhaber zu einem anderen erfolgt im Rahmen der Übertragungsmöglichkeit nach Art. 90 ZK lediglich ein Übergang bestimmter Rechte und/oder Pflichten aus der Inanspruchnahme des Verfahrens, ohne das Verfahren formell zu beenden. Die Übertragung ist vom Übernehmer formlos zu beantragen, vom Übergeber ist eine Einverständniserklärung vorzuweisen. In besonderen Fällen ist eine schriftliche Anzeige des Übergebers ausreichend. Die Person, der Rechte oder Pflichten übertragen werden, muss grundsätzlich nicht selbst ein Inhaber einer Bewilligung sein, sie muss jedoch die Voraussetzungen, um Bewilligungsinhaber werden zu können, mitbringen.

1.6. Widerruf, amtswegige Änderung und Rücknahme

1.6.1. Widerruf, amtswegige Änderung

Die Bewilligung ist zu widerrufen oder amtswegig zu ändern, wenn kein Rücknahmegrund vorliegt und eine oder mehrere der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Eine Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der Inhaber einer ihm aus der Bewilligung erwachsenden Verpflichtung nicht nachkommt. Der Widerruf oder die Änderung ist dem Bewilligungsinhaber bescheidmäßig bekannt zu geben und gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe (ex nunc). Soweit berechtigte Interessen des Bewilligungsinhabers es erfordern, können die Zollbehörden jedoch das Wirksamwerden des Widerrufs oder der Änderung in Ausnahmefällen auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Der Widerruf gilt nicht für Einfuhrwaren, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs aufgrund der widerrufenen Bewilligung bereits in die Umwandlung übergeführt worden sind. Die Zollbehörde kann jedoch verlangen, dass die Einfuhrwaren oder Umwandlungserzeugnisse innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten. Der Widerruf oder die amtswegige Änderung ist von der Überwachungszollstelle vorzunehmen.

1.6.2. Rücknahme

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Tatsachen ergangen ist, und

- dem Antragsteller die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Tatsachen bekannt war oder vernünftigerweise hätte bekannt sein müssen
- und sie aufgrund der richtigen und vollständigen Angaben nicht hätte ergehen dürfen.

Die Rücknahme ist dem Bewilligungsinhaber bescheidmäßig bekannt zu geben und gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die zurückgenommene Entscheidung ergangen ist (ex tunc). Die Rücknahme ist von der Überwachungszollstelle vorzunehmen. Für die im Verfahren befindlichen Einfuhrwaren entsteht – anders als im Falle des Widerrufs – die Einfuhrzollschuld nach Art. 204 Abs. 1 Buchstabe b ZK, da die Voraussetzungen für die Überführung in die Umwandlung (Bewilligung) rückwirkend nicht mehr vorliegen.

1.7. Mitteilungspflicht

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, den Zollbehörden Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können.

Beispiel:

Geänderte Ausbeutesätze

2. Überführung

2.1. Zollstellen

2.1.1. Formelles Bewilligungsverfahren

Im formellen Bewilligungsverfahren ist die Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstellen abzugeben. Die Überwachungszollstelle kann zulassen, dass die Zollanmeldung bei einer anderen als in der Bewilligung angegebenen Zollstelle abgegeben wird.

2.1.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren kann die Zollanmeldung, die gleichzeitig als Bewilligungsantrag gilt, bei jeder sachlich zuständigen Zollstelle abgegeben werden.

2.2. Zollanmeldung

2.2.1. Anmelder

Die Inanspruchnahme der Umwandlung begründet Rechte und Pflichten für den Bewilligungsinhaber. Die Zollanmeldung zur Überführung in die Umwandlung muss daher vom Antragsteller bzw. Bewilligungsinhaber oder für dessen Rechnung abgegeben werden (Art. 64 Abs. 2 ZK).

2.2.2. Formelles Bewilligungsverfahren

2.2.2.1. Zollanmeldung - Normales Verfahren

Unbeschadet der Möglichkeit der Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren nach Art. 76 ZK hat die Überführung in die Umwandlung durch Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung mittels Einheitspapier oder einer Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung zu erfolgen. Die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben richten sich nach den einschlägigen, für die Zollanmeldung maßgeblichen Rechtsvorschriften und Arbeitsrichtlinien.

2.2.2.1.1. Mit der Zollanmeldung vorzulegende Unterlagen

Der schriftlichen Zollanmeldung ist als erforderliche Unterlage neben Rechnungen und Zollwerterklärung die schriftliche Bewilligung oder zumindest der mit dem Einlaufstempel des zuständigen Zollamtes versehene Bewilligungsantrag beizufügen. Wurde für die Einfuhrwaren gegebenenfalls ein Präferenznachweis ausgestellt, ist auch dieser der Zollanmeldung anzuschließen, auch wenn dies nicht explizit aus Art. 220 ZK-DVO ableitbar ist. Die Bewilligung ist vom Abfertigungsorgan einzusehen.

Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, ist auf die erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zu verweisen.

2.2.2.1.2. An- und Abschreibungen

Der schriftlichen Anmeldung ist, sofern in der Bewilligung nicht anderweitiges geregelt wurde, für An- und Abschreibebezwecke das Ergänzungsblatt VV ([Lager Nr. Za 121](#)) anzuschließen. Die An- und Abschreibungen sind zollamtlich zu bestätigen. Von der Verwendung des Ergänzungsblattes kann in einfachen Fällen abgesehen werden.

Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, ersetzen die in der Zollanmeldung für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung vorgesehenen Zusatzangaben das Ergänzungsblatt VV. An- und Abschreibungen sind vom Bewilligungsinhaber selbstständig im Rahmen seiner Aufzeichnungspflicht (Art. 515 ZK-DVO) vorzunehmen. Die zollamtliche Bestätigung der An- und Abschreibungen entfällt in diesem Fall.

2.2.2.1.3. Zusatzblatt/formelles Bewilligungsverfahren

Für die erforderlichen Zusatzangaben im Feld 44 ist bei schriftlicher Zollanmeldung ein Zusatzblatt zu verwenden, das nachstehende Angaben enthalten muss:

- Geschäftszahl der Bewilligung (oder im Falle einer unvorgreiflichen Abfertigung im Sinne von Abschnitt 1.4.1.6. die Geschäftszahl des beim Zollamt eingebrachten Antrags)
- Frist für die Beendigung des Verfahrens
- Nämlichkeitssicherung
- allfällige zusätzliche Angaben oder Erklärungen, soweit diese in der Bewilligung angeordnet wurden.

Für die Angaben ist nach Möglichkeit das Zusatzblatt/formelles Bewilligungsverfahren, [Lager Nr. Za 228](#) zu verwenden, das über das Internet verfügbar ist. Die Zusatzblätter liegen bei allen Zollämtern auf.

Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, ersetzen die in der Zollanmeldung für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung vorgesehenen Zusatzangaben das Zusatzblatt.

2.2.2.1.4. Fristen

In der Zollanmeldung ist die Frist für die Beendigung des Verfahrens bzw. das Ende der monatlichen oder vierteljährlichen Globalisierung zu vermerken. Anzugeben ist der Tag des Fristablaufs. Im formellen Bewilligungsverfahren ist die Frist entsprechend der Bewilligung zu vermerken.

2.2.2.2. Zollanmeldung - Vereinfachte Verfahren nach Art. 76 ZK

Vereinfachte Verfahren der Zollanmeldung sind für die Überführung in die Umwandlung grundsätzlich zulässig. Ob vereinfachte Verfahren bewilligt werden können, ist losgelöst vom Verfahren zu beurteilen. Das Anschreibeverfahren (Art. 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK) darf im Zusammenhang mit der Umwandlung jedoch dann nicht bewilligt werden, wenn der Beteiligte keine geeigneten Aufzeichnungen führt.

Erfolgt die Überführung in die Umwandlung aus einem Nichterhebungsverfahren (zB Zolllager Typ D) im Anschreibeverfahren, hat die Anschreibung (Umbuchung) in die Umwandlung ausnahmslos vor Beginn der Umwandlungsvorgänge zu erfolgen.

2.2.3. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren wird die Bewilligung durch Annahme der Zollanmeldung erteilt. Die Annahme der Zollanmeldung ist neben den allgemeinen für Abfertigung geltenden Bestimmungen zusätzlich an das Vorliegen der für die wirtschaftlichen Zollverfahren im Allgemeinen und für die Umwandlung im Besonderen geltenden Voraussetzungen gebunden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- kein wie immer gearteter Fall einer einzigen Bewilligung vorliegt
- vereinfachte Verfahren nach Art. 76 ZK nicht in Anspruch genommen werden
- und es sich um Einfuhrwaren oder Umwandlungsvorgänge handelt, für die die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Art. 552 Abs. 1 erster Unterabsatz ZK-DVO als erfüllt gelten, da anderweitige Verfahren oder Kriterien dem formellen Bewilligungsverfahren vorbehalten sind.

Tritt ein indirekter Vertreter als Anmelder auf, muss aus der Zollanmeldung bzw. aus dem zur Zollanmeldung zählenden Beiblatt auch der Antragsteller ersichtlich sein. Soll eine Sicherheit im Wege des Zahlungsaufschubkontos des Vertreters geldunwirksam angemerkt werden ("VS"), ist eine entsprechende Schuldbeitrittserklärung abzugeben.

2.2.3.1. Zusatzblatt/vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist der schriftlichen Zollanmeldung ein Zusatzblatt anzuschließen, das nachstehende Mindestangaben enthalten muss:

- Name und Adresse des Antragstellers und des Beteiligten;
- Art der Umwandlung (Beschreibung des Umwandlungsvorgangs in Kurzform);
- handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Umwandlungserzeugnisse sowie zumindest deren 4-stelliger HS-Code;
- vorgeschlagene Nämlichkeitsmittel;
- voraussichtliche Ausbeute oder die Methode ihrer Berechnung;
- vorgeschlagene Frist für die Beendigung des Verfahrens;
- vorgeschlagene Zollstelle(n) für die Beendigung des Verfahrens;
- Ort(e) der Umwandlung;
- vorgeschlagene Beförderungsförmlichkeiten;
- vorgeschlagene Überwachungszollstelle;
- gegebenenfalls Antrag auf Abstandnahme von der EUSt-Besicherung gemäß [§ 68a ZollR-DG](#) und - sofern nicht aus Feld 8 ersichtlich - Angabe der FA-Steuernummer des Antragstellers.

Für die Angaben ist nach Möglichkeit das Zusatzblatt/vereinfachtes Bewilligungsverfahren ([Lager Nr. Za 227](#)) zu verwenden, das über das Internet verfügbar ist. Die Zusatzblätter liegen auch bei den Zollämtern auf.

Nimmt das Abfertigungsorgan in der Zollanmeldung oder im Zusatzblatt keine Korrekturen vor, gilt die Bewilligung mit der Annahme der Zollanmeldung als antragsgemäß erteilt. Gegebenenfalls vorgenommene Korrekturen (zB Nämlichkeitsmittel, Frist für die Beendigung des Verfahrens) sind mit Amtsstempel und Handzeichen des Abfertigungsorgans zu kennzeichnen.

Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, ersetzen die in der Zollanmeldung für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung vorgesehenen Zusatzangaben das Zusatzblatt.

2.2.3.2. Nämlichkeit

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren sind vom Abfertigungsorgan die vom Anmelder im Zusatzblatt vorgeschlagenen Nämlichkeitsmaßnahmen auf deren Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen im Zusatzblatt zu ergänzen oder abweichend festzulegen und amtlich zu bestätigen.

2.2.3.3. Frist für die Beendigung des Verfahrens

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist die Frist für die Beendigung des Verfahrens unter Berücksichtigung der im Abschnitt 1. dargelegten Kriterien festzulegen.

2.2.4. Überwachung

Um die Überwachung des Verfahrens, insbesondere die Einhaltung der Fristen (Beendigung des Verfahrens, Abrechnung) sicherzustellen, haben die Überwachungszollstellen regelmäßig Abfragen über die die Umwandlung betreffenden Zollanmeldungen mittels der zur Verfügung stehenden Abfrageinstrumente durchzuführen. Die Abfrageergebnisse sind mit den Angaben in den Abrechnungen (Abschnitt 4.) abzugleichen.

2.3. Handelspolitische Maßnahmen

Handelspolitische Maßnahmen, die in den Rechtsakten der Gemeinschaft vorgesehen sind, gelten für Nichtgemeinschaftswaren, die dazu bestimmt sind, in die Umwandlung übergeführt zu werden, nur, wenn sich diese Maßnahmen auf das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft beziehen.

2.4. Beförderungsbestimmungen

Im formellen Bewilligungsverfahren werden die Beförderungsmodalitäten in der Bewilligung geregelt. Im vereinfachten Bewilligungsverfahren sind die Verfahren nach Art. 512 ZK-DVO in jedem Fall zu bewilligen. Die Inanspruchnahme der Beförderungsvorschriften nach Art. 513 ZK-DVO (Vereinfachte Beförderung bei Anschlussverfahren) ist nur im formellen Bewilligungsverfahren zulässig.

3. Beendigung

Die Umwandlung endet, wenn die Einfuhrwaren in Form von Umwandlungsmerkmalen oder unveränderten Waren eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten. Zulässige zollrechtliche Bestimmungen sind:

- Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- Wiederausfuhr
- Überführung in ein Nichterhebungsverfahren
- Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager
- Vernichtung oder Zerstörung
- Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse.

Wird die Umwandlung nicht unter den vorgesehenen Voraussetzungen beendet, ist die Überwachungszollstelle hiervon in Kenntnis zu setzen.

3.1. Zollstellen

Die Förmlichkeiten zur Beendigung der Umwandlung sind sowohl im formellen als auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstellen vorzunehmen. Die Überwachungszollstelle kann zulassen, dass diese Förmlichkeiten auch bei einer anderen Zollstelle vorgenommen werden.

3.2. Zollanmeldung

3.2.1. Zollanmeldung - Normales Verfahren

Unbeschadet der Möglichkeit der Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren nach Art. 76 ZK hat die Beendigung der Umwandlung durch Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung mittels Einheitspapier oder einer Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung zu erfolgen.

Die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben richten sich nach den einschlägigen, für die Zollanmeldung maßgeblichen Rechtsvorschriften und Arbeitsrichtlinien.

Wird die Umwandlung durch Überführung in ein (weiteres) Zollverfahren beendet, muss die Anmeldung die Angaben, die für die Überführung in dieses Verfahren erforderlich sind, enthalten. In der Zollanmeldung ist die Bewilligung zu zitieren.

3.2.1.1. Erforderliche Unterlagen

Der schriftlichen Zollanmeldung sind Beförderungspapiere und sonstige Unterlagen anzuschließen, die die Kontrolle der Nämlichkeit unterstützen. Vorgelegte Ergänzungsblätter VV ([Lager Nr. Za 121](#)) sind hinsichtlich der für die Beendigung relevanten Mengen (Ausbeute) an- bzw. abzuschreiben.

Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, sind die Unterlagen, die die Kontrolle der Nämlichkeit unterstützen, nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zu zitieren.

3.2.2. Zollanmeldung - Vereinfachte Verfahren nach Art. 76 ZK

Vereinfachte Verfahren der Zollanmeldung sind für die Beendigung der Umwandlung grundsätzlich nach den näheren Voraussetzungen des Art. 76 ZK und Art. 278 ZK-DVO zulässig.

3.3. First In-First Out-Prinzip (FIFO)

Das FIFO-Prinzip ist grundsätzlich anzuwenden, sofern der Anmelder nicht die Zuordnung der Umwandlungserzeugnisse zu bestimmten Einfuhrwaren beantragt.

3.4. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

3.4.1. Erhebung der Einfuhrabgaben

3.4.1.1. Fertigwaren

Die Erhebung der Einfuhrabgaben für Umwandlungserzeugnisse, die entsprechend dem bewilligten Umwandlungsvorgang hergestellt wurden, erfolgt nach den für die Umwandlungserzeugnisse geltenden Bemessungsgrundlagen.

3.4.1.1.1. Ermittlung des Zollwertes für die Umwandlungserzeugnisse

Der Zollwert für die Umwandlungserzeugnisse kann nach folgenden Methoden ermittelt werden:

- der Transaktionswert gleicher Waren, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt werden (Art. 30 Abs. 2 Buchstabe a ZK);
- der Transaktionswert gleichartiger Waren, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt werden (Art. 30 Abs. 2 Buchstabe b ZK);

- der Wert auf der Grundlage des Preises je Einheit, zu dem die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in der größten Menge insgesamt in der Gemeinschaft an Personen verkauft werden, die mit den Verkäufern nicht verbunden sind (Art. 30 Abs. 2 Buchstabe c ZK);
- oder der Zollwert der Einfuhrwaren zuzüglich der Umwandlungskosten.

Als Umwandlungskosten gelten alle Kosten, die anfallen, um die Umwandlungserzeugnisse herzustellen einschließlich der Gemeinkosten und des Wertes der gegebenenfalls verwendeten Gemeinschaftswaren (Art. 551 Abs. 3 ZK-DVO).

3.4.1.1.2. Zollpräferenzen

Auf die Einfuhrwaren anwendbare Präferenzollsätze sind auch auf die Umwandlungserzeugnisse anwendbar, wenn diese Präferenzollsätze auch auf den Umwandlungserzeugnissen entsprechenden Waren zum Zeitpunkt der Überführung der Umwandlungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr anwendbar wären (Art. 136 Abs. 1 ZK).

Wird ein derartiger Präferenzollsatz in Form eines Kontingents oder eines Plafonds gewährt, ist die Anwendung an die Voraussetzung geknüpft, dass das Kontingent oder der Plafonds

- sowohl zum Zeitpunkt der Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren (Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung)
- als auch zum Zeitpunkt der Überführung der Umwandlungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr (Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung)

verfügbar ist (Art. 136 Abs. 2 ZK).

Die anzumeldende Kontingent- oder Plafondsmenge ist die für die Herstellung der Umwandlungserzeugnisse tatsächlich verwendete Menge an Einfuhrwaren (Einsatzmenge inklusive Verluste). Die Anrechnung erfolgt nur auf das Kontingent der Einfuhrware.

3.4.1.2. Halbfertigwaren und unveränderte Waren

Entsteht eine Zollschuld für unveränderte Waren oder Halbfertigwaren (Zwischenerzeugnisse), erfolgt die Erhebung der Einfuhrabgaben nach den für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Überführung in das Verfahren geltenden Bemessungsgrundlagen (Art. 135 ZK).

3.4.2. Handelspolitische Maßnahmen

Werden Umwandlungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so sind die diese Erzeugnisse betreffenden handelspolitischen Maßnahmen nur anzuwenden, sofern derartige auch für die Einfuhrwaren vorgesehen sind.

3.4.3. Aufteilungsschlüssel

Der Anteil der in die Umwandlungserzeugnisse eingegangenen Einfuhrwaren ist zu berechnen im Hinblick auf

- die Ermittlung der zu erhebenden Einfuhrabgaben (im Falle der Anwendung von Art. 135 ZK),
- die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen.

Diese Berechnungen werden in sinngemäßer Anwendung des Art. 518 ZK-DVO nach dem Mengenschlüssel, dem Wertschlüssel oder einem anderen Verfahren, das zu vergleichbaren Ergebnissen führt, vorgenommen.

3.5. Wiederausfuhr

3.5.1. Zollanmeldung

Werden in die Umwandlung übergeführte Waren zur Wiederausfuhr bestimmt, so ist eine Zollanmeldung abzugeben. Für die Zollanmeldung gelten, unbeschadet der für die wirtschaftlichen Zollverfahren geltenden Sonderregelungen (zB Nichtanwendung handelspolitischer Maßnahmen, Nichterhebung von Ausfuhrabgaben), die für die Ausfuhr geltenden Bestimmungen (insbesondere die örtliche Zuständigkeitsregelung des Art. 161 Abs. 5 ZK in Verbindung mit Art. 789 ff ZK-DVO) sinngemäß.

Als Ausführer muss nicht zwangsläufig der Bewilligungsinhaber auftreten, da ein bereits vor Beendigung der Umwandlung erfolgter Verkauf der Umwandlungserzeugnisse oder unveränderten Waren nicht begünstigungsschädlich ist. Sofern kein Fall der Übertragung nach Art. 90 ZK vorliegt, bleibt der Bewilligungsinhaber jedoch Träger von Rechten der Pflichten aus der Inanspruchnahme des Verfahrens. Ist der Ausführer nicht Bewilligungsinhaber, ist im Feld 44 neben den Bewilligungsdaten auch Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers anzugeben.

3.5.2. Beförderung im Rahmen des Verfahrens

Sofern dies bewilligt wurde, ist die Beförderung zur Ausgangszollstelle im Hinblick auf die Wiederausfuhr im Rahmen des Verfahrens möglich. In diesem Fall ist das Verfahren erst

beendet, nachdem die zur Wiederausfuhr angemeldeten Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen haben. Der Bewilligungsinhaber hat im Zuge der Abrechnung den Austritt der Waren über Verlangen der Überwachungszollstelle nachzuweisen (zu den Nachweisen siehe die Arbeitsrichtlinie Ausfuhr ZK-1610).

Unbeschadet der vereinfachten Beförderungsmöglichkeit zur Ausgangszollstelle kann die Umwandlung durch Wiederausfuhr bereits bei der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens in Verbindung mit der Überführung in ein externes Versandverfahren beendet werden.

3.5.3. Ausstellung eines Präferenznachweises

Wird anlässlich der Beendigung der Umwandlung durch Wiederausfuhr ein Präferenznachweis ausgestellt, entsteht, soweit dies im betreffenden Präferenzabkommen vorgesehen ist, eine Zollschuld (Verbot der Zollrückvergütung). Die Grundlage hiefür ist der Art. 216 ZK. Die Ausstellung von Präferenznachweisen ist, sofern das Verbot der Zollrückvergütung im konkreten Fall zur Anwendung kommt, vom Bewilligungsinhaber in den Aufzeichnungen mit dem Vermerk "PN" zu vermerken. Bei Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist zusätzlich die Nummer der Bescheinigung anzugeben. Die Erhebung der Zollschuld erfolgt im Zuge der Abrechnung.

3.6. Überführung in ein Anschlussverfahren im Rahmen von Beförderungsverfahren

Die Überführung in ein weiteres Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (zB Anschlussveredelung, Zolllagerverfahren) kann ohne Einbindung der in den Bewilligungen genannten Beendigungs- bzw. Überführungszollstellen erfolgen, sofern in beiden Bewilligungen das vereinfachte Beförderungsverfahren nach Art. 513 ZK-DVO zugelassen wurde und der Übernehmer Inhaber einer Bewilligung für das Anschreibeverfahren ist.

3.7. Vernichtung, unwiederbringlicher Verlust

Befinden sich in die Umwandlung übergeführte Waren gemeinsam mit anderen Waren und sind sie von einer vollständigen Vernichtung oder einem unwiederbringlichen Verlust betroffen, so kann der Inhaber gegenüber den Zollbehörden den Nachweis über die tatsächliche Menge der vernichteten oder verloren gegangenen im Verfahren befindlichen Waren antreten. Vermag der Inhaber einen solchen Nachweis nicht zu führen, so wird die Menge der vernichteten oder verloren gegangenen Waren unter Bezugnahme auf den Anteil

ermittelt, der für diese Warenart zum Zeitpunkt der Vernichtung oder des Verlusts in dem Verfahren bestand (Art. 520 Abs. 2 ZK-DVO).

3.8. Unregelmäßigkeiten

3.8.1. Wiederausfuhr mit Gestellung, jedoch falschem Verfahrenscode

Wurden die Umwandlungserzeugnisse oder unveränderten Waren zwar gestellt, jedoch irrtümlich in der Ausfuhranmeldung ein falscher Verfahrenscode verwendet (zB Verfahrenscode "1000" statt "3191"), kann die Überwachungszollstelle im Zuge der Überprüfung der Abrechnung die Beendigung der Umwandlung durch Wiederausfuhr dennoch anerkennen, sofern nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Nämlichkeit der Waren ist feststellbar,
- die Gestellung der Waren erfolgte innerhalb der Frist für die Beendigung des Verfahrens
- es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass für die Waren eine Zollschuld entstanden ist (zB nicht bewilligte Umwandlungsvorgänge)
- es liegt keine grobe Fahrlässigkeit des Bewilligungsinhabers bei der Wahl des unzutreffenden Zollverfahrens vor
- es liegt kein Hinweis vor, dass die Waren aufgrund des Ausfuhrnachweises als Rückwaren abgabenfrei bzw. abgabenbegünstigt in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft eingeführt worden sind.

Treffen alle Voraussetzungen zu, kann die Entstehung der Zollschuld nach Art. 204 Abs. 1 Buchstabe a ZK im Hinblick auf den Heilungsgrund des Art. 859 Z 6 ZK-DVO verneint werden.

Über die erfolgten Maßnahmen ist ein Aktenvermerk aufzunehmen, aus dem das Vorliegen der Voraussetzungen - insbesondere des Heilungsgrundes nach Art. 859 Z 6 ZK-DVO - hervorgeht.

Wurde für die Waren im Zuge der Ausfuhrabfertigung zusätzlich ein internes Versandverfahren (T2) eröffnet, ist jedoch Abschnitt 3.8.3. zu beachten.

Wurden im Zuge der Ausfuhrabfertigung Ursprungsnachweise ausgestellt, hat die Überwachungszollstelle zu prüfen, ob im Hinblick auf Art. 216 ZK eine Vorschreibung der Einfuhrabgaben zu erfolgen hat.

3.8.2. Verbringung aus dem Zollgebiet ohne Gestellung und ohne Abgabe einer Ausfuhranmeldung

Wurden die Umwandlungserzeugnisse oder unveränderten Waren ohne Gestellung und ohne Abgabe einer Ausfuhranmeldung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, ist gemäß Artikel 203 ZK wegen Entziehens der Ware aus der zollamtlichen Überwachung die Zollschuld entstanden.

3.8.3. Fälschliche Eröffnung eines internen Versandverfahrens (T2)

Wurde für Umwandlungserzeugnisse oder unveränderte Waren fälschlicherweise ein internes Versandverfahren eröffnet, ist im Zeitpunkt der Eröffnung des internen Versandverfahrens die Zollschuld gemäß Art. 203 ZK in Verbindung mit Art. 865 ZK-DVO entstanden. Das gleiche gilt, wenn für aus der aktiven Veredelung stammende Waren ein Versandpapier T2-L (Art. 315 ff ZK-DVO) ausgestellt wird oder der Zollstelle ein Papier (Rechnung, Lieferschein, Carnet-TIR) für einen T2-L-Vermerk (Art. 317 ff ZK-DVO) vorgelegt wird.

3.8.4. Gestellung und Abfertigung nach Ablauf der Frist für die Beendigung des Verfahrens

Eine Überschreitung der Frist für die Beendigung des Verfahrens stellt eine Pflichtverletzung aus der Inanspruchnahme des Verfahrens iSd Art. 204 Abs. 1 Buchstabe a ZK dar. Eine Heilungsmöglichkeit besteht gemäß Art. 859 Z 1 ZK-DVO, wonach die Zollschuld dann nicht entsteht, wenn der Bewilligungsinhaber nachweist, dass

- es sich nicht um den Versuch handelt, die Waren der zollamtlichen Überwachung zu entziehen,
- keine grobe Fahrlässigkeit des Bewilligungsinhabers vorliegt und
- alle notwendigen Förmlichkeiten erfüllt werden, um die Situation der Waren zu bereinigen;
- eine Fristverlängerung gewährt worden wäre, sofern sie rechtzeitig beantragt worden wäre.

3.8.4.1. Vorgangsweise bei der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens

Werden Waren im Verfahren der Umwandlung verspätet gestellt und zur Wiederausfuhr oder einer anderen zulässigen zollrechtlichen Bestimmung angemeldet, ist dies für die Annahme der Anmeldung nicht hinderlich, jedoch ist der Überwachungszollstelle die verspätete

Abfertigung formlos mitzuteilen. Die abgabenrechtliche Würdigung von Fristüberschreitungen obliegt der Überwachungszollstelle im Zuge der Überprüfung der Abrechnung.

4. Abrechnung

4.1. Allgemeines

Der Bewilligungsinhaber hat der Überwachungszollstelle eine Abrechnung vorzulegen. Der Abrechnungszeitraum kann sich je nach Bewilligung auf eine einzelne Zollanmeldung beziehen oder sich über einen monatlichen oder vierteljährlichen Globalisierungszeitraum erstrecken.

Die Abrechnung dient zur Gegenüberstellung von Einfuhrwaren und Umwandlungszeugnissen oder unveränderten Waren, die eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben. Zollschuldbeträge, die im Rahmen des Verbotes der Zollrückvergütung entstanden sind, sind in der Abrechnung auszuweisen. Die Abrechnung ist auch dann erforderlich, wenn im Abrechnungszeitraum keine Zollschuld entstanden ist. Ergibt sich aus einem monatlich oder vierteljährlich globalisierten Abrechnungszeitraum kein Einfuhrwarenbestand (keine Überführungen oder Fristverlängerungen), ist eine Leermeldung abzugeben.

4.2. Vorlagefrist

Die Abrechnung ist spätestens 30 Tage nach Ablauf der Frist für die Beendigung des Verfahrens bzw. des Globalisierungszeitraumes vorzulegen. Vor Ablauf der Frist für die Beendigung des Verfahrens bzw. des Globalisierungszeitraumes kann die Abrechnung nur dann abgegeben werden, wenn zum Vorlagezeitpunkt bereits alle Einfuhrwaren eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

Die verspätete Vorlage oder Nichtvorlage der Abrechnung stellt eine Pflichtverletzung iSd Art. 204 ZK hinsichtlich aller im Abrechnungszeitraum (Einzelanmeldung oder Globalisierungszeitraum) in die Umwandlung übergeführten Einfuhrwaren dar und hat grundsätzlich die Entstehung der Zollschuld zufolge. Die Zollschuld ist jedoch bei verspäteter Vorlage gemäß Art. 859 Z 9 ZK-DVO unter den dort genannten Voraussetzungen heilbar. Die Vorlagefrist kann, sofern die Umstände es rechtfertigen, auch nach Ablauf der ursprünglichen Frist verlängert werden. Die Verlängerung ist nicht Voraussetzung für eine Heilung nach Art. 859 Z 9 ZK-DVO, allerdings müssen Umstände vorliegen, die zu einer Stattgabe eines rechtzeitig eingebrachten Verlängerungsantrages geführt hätten.

4.2.1. Automatische Fristverlängerung

Einfuhrwaren, für die die automatische Fristverlängerung nach Art. 542 Abs. 2 ZK-DVO bewilligt wurde, und die sich im Zeitpunkt des Ablaufs der Beendigungsfrist in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveränderten Waren noch im Lagerbestand des Bewilligungsinhabers befanden, sind in den Aufzeichnungen und in der Abrechnung mit dem Vermerk "Art. 542 Abs. 2 ZK-DVO" zu kennzeichnen. Der Vermerk gilt als Bestandsmeldung.

Eine Abrechnung der vorbezeichneten Waren ist erst nach Ablauf jenes Abrechnungszeitraumes erforderlich,

- in dem die Einfuhrwaren in Form von Umwandlungserzeugnissen oder unveränderten Waren eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten haben,
- oder nach Ablauf des gegebenenfalls nach Art. 542 Abs. 2 ZK-DVO bescheidmäßig festgelegten Globalisierungszeitraumes.

4.3. Inhalt und Form der Abrechnung

Die Abrechnung hat, sofern die Überwachungszollstelle keine abweichende Regelung trifft, folgende Mindestangaben zu enthalten:

- GZ der Bewilligung bzw. Nr. der Zollanmeldung;
- die Bemessungsgrundlagen (Menge, KN-Code, Ursprung, Zollwert und Zollsatz) der Einfuhrware(n) bezogen auf die vom Abrechnungszeitraum betroffene(n) Zollanmeldung(en);
- letzter Tag der Frist für die Beendigung des Verfahrens bzw. Ende des Globalisierungszeitraumes;
- Menge und KN-Code der Umwandlungserzeugnisse, Zwischenerzeugnisse oder unveränderten Waren sowie die zollrechtliche Bestimmung, die sie erhalten haben unter Hinweis auf die jeweiligen Zollanmeldungen, Zollpapiere oder sonstigen Unterlagen, die sich auf die Beendigung des Verfahrens beziehen;
- die Ausbeute;
- gegebenenfalls die aufgrund des Verbots der Zollrückvergütung entstandenen Zollschuldbeträge.

Sofern dies für die Überwachung eines konkreten Verfahrens erforderlich ist, können in der Bewilligung abweichende Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Angaben (ergänzende Angaben oder Erleichterungen) getroffen werden.

Die Abrechnung ist - abgesehen von den inhaltlichen Vorgaben - grundsätzlich nicht formgebunden (kein Formularzwang). Sie kann daher auch auf Firmenpapier oder DV-unterstützt erstellt werden. Handelt es sich um komplexe Umwandlungsvorgänge, kann die Verwendung eines bestimmten Abrechnungsformats oder Abrechnungsprogramms angeordnet werden. Ebenso können im Rahmen des Vorgesprächs oder des Antragsverfahrens vom Beteiligten vorgeschlagene Formate, sofern sie den verfahrensrechtlichen Vorgaben nicht entsprechen oder keine effiziente Überwachung ermöglichen, abgelehnt werden.

4.3.1. Vereinfachte Abrechnung

Amtsweigige Abrechnungen (Art. 521 Abs. 3 ZK-DVO) sind nicht durchzuführen. Im Falle einfacher Umwandlungsvorgänge kann jedoch die Vorlage des Umwandlungsscheines, von Nachweisen der ordnungsgemäßen Beendigung des Verfahrens sowie der allenfalls vorliegenden Handelspapiere als Abrechnung anerkannt werden. Ablichtungen dieser Unterlagen sind von der Überwachungszollstelle einzubehalten. Die Originale sind dem Beteiligten nach Einsichtnahme auszufolgen.

4.3.2. Anzeigepflicht von "Drawback"-Fällen

Wurde im Zuge der Wiederausfuhr von Umwandlungserzeugnissen ein Präferenznachweis ausgestellt und liegt ein Anwendungsfall des Verbots der Zollrückvergütung vor, ist dies durch Übertrag der aus den in die Aufzeichnungen aufgenommenen "PN"-Vermerke in der Abrechnung anzuzeigen.

4.4. Buchmäßige Erfassung

Ergibt sich aus der Abrechnung eine Vorschreibung von Eingangsabgaben (zB wegen Ablaufs der Frist für die Beendigung des Verfahrens), sind die Eingangsabgaben unverzüglich buchmäßig zu erfassen und bescheidmäßig mitzuteilen. Die Verbuchung der Abgabenbeträge hat mittels Datenformat Zb 32 zu erfolgen.

4.4.1. Aus dem Verbot der Zollrückvergütung resultierende Zollschuldbeträge

In der Abrechnung ausgewiesene Zollschuldbeträge, die aufgrund des Verbots der Zollrückvergütung (Art. 216 ZK) entstanden sind, sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und

spätestens zwei bis maximal 14 Tage ab Vorliegen der Grundlagen für die Abgabenberechnung buchmäßig zu erfassen und dem Zollschuldner bescheidmäßig mitzuteilen. Die buchmäßige Erfassung hat über das zugewiesene AV-Konto (Nummernserie 019-001. bis 019-999.) zu erfolgen. Der Zahlungstermin ergibt sich aus: Buchungstag und 3 Arbeitstage und 10 Kalendertage (Art. 222 Abs. 1 Buchstabe a zweiter Unterabsatz erster Halbsatz ZK).

4.4.1.1. Zollschuldner

Zollschuldner ist nach Art. 216 ZK der seinerzeitige Anmelder und im Falle der indirekten Vertretung auch die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird. Trat im Rahmen der Wiederausfuhr als Ausführer (und Anmelder) eine andere Person als der Bewilligungsinhaber auf (zB weil die Umwandlungserzeugnisse oder unveränderten Waren vor der Wiederausfuhr bereits verkauft wurden), wird der Bewilligungsinhaber nicht Zollschuldner.

4.4.1.2. Sonstige Zollschuldbeträge

Ergibt die Überprüfung der Abrechnung, dass Zollschuldbeträge aus anderen als den vorgenannten Gründen entstanden sind, ist entsprechend Abschnitt 4.4.1. vorzugehen.

4.5. Freigabe der Sicherheit

Die Freigabe eingehobener Sicherheiten erfolgt ausnahmslos durch die Überwachungszollstelle. Die Freigabe erfolgt erst, nachdem sich die Überwachungszollstelle vergewissert hat, dass eine Zollschuld im Abrechnungszeitraum nicht entstanden ist, bzw. diese entrichtet wurde. Wurden geldunwirksam hinterlegte Sicherheiten durch die Anmerkung auf einem Abgabekonto überwacht ("VS-Sicherheiten"), erfolgt die Entlastung der einzelnen Geschäftsfälle erst zum vorgenannten Zeitpunkt.

4.6. Prüfung der Abrechnung

Die Überwachungszollstelle hat über jede Abrechnung einen Akt anzulegen.

4.6.1. Prüfungsumfang

Die Abrechnung ist zumindest stichprobenweise zu überprüfen. Eine vollständige Abstandnahme von der Prüfung ist unzulässig. Der Umfang der Prüfung liegt im Ermessen der Überwachungszollstelle und ist unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erfahrungen mit dem Bewilligungsinhaber sowie mit vergleichbaren Umwandlungsvorgängen zu wählen. Auch das Abgabenrisiko ist zu berücksichtigen. Der Überwachungszollstelle ist es

auch vorbehalten, sich alle oder nur einen Teil der Zollanmeldungen und sonstigen beweiskräftigen Unterlagen vorlegen zu lassen, die die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens dokumentieren.

Auszugsweise hat die Überwachungszollstelle auch die Aufzeichnungen insbesondere im Hinblick auf die Plausibilität der der Abrechnung zugrunde gelegten Ausbeutesätze, die Richtigkeit der Abrechnungsschlüssel und die Einhaltung des Nämlichkeitssprinzips zu überprüfen. Sofern erforderlich, ist diese Überprüfung im Rahmen einer Nachschau ([§ 24 ZollR-DG](#)) vorzunehmen.

4.6.2. Prüfungsvermerke

Art und Umfang der vorgenommenen Prüfung sind im Abrechnungsakt in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Werden Abweichungen festgestellt, sind die Art der Abweichungen sowie die weiteren Maßnahmen, die in der Folge gesetzt wurden, zu vermerken (zB Berichtigung der Abrechnung, nachträgliche buchmäßige Erfassung, Nachforderungsbescheide usw.).

4.6.3. Unterlagen

Werden Unterlagen mit der Abrechnung mitgereicht oder nachträglich angefordert, sind diese dem Bewilligungsinhaber nach Einsichtnahme zurückzugeben.

4.7. Unregelmäßigkeiten

4.7.1. Überschreitung der Vorlagefrist

Reicht der Bewilligungsinhaber die Abrechnung im Kalenderjahr erstmalig mit nicht mehr als 10-tägiger Verspätung ein, kann vom Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 859 Z 9 ZK-DVO ausgegangen werden, auch wenn keine konkreten Gründe für die verspätete Vorlage angegeben werden.

Langt die Abrechnung bei erstmaliger Überschreitung der Vorlagefrist nicht innerhalb von 10 Tagen ein, ist der Beteiligte schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beibringung der Abrechnung und zur Angabe der Gründe für die Verspätung aufzufordern und über die möglichen zollschuldrechtlichen Konsequenzen in Kenntnis zu setzen. Wird der Aufforderung nachgekommen, sind die Gründe im Hinblick auf eine Heilungsmöglichkeit nach Art. 859 ZK-DVO zu beurteilen.

Bei mehrmaligem "Verstreichenlassen" der Vorlagefrist im Kalenderjahr ist – außer in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen oder in Fällen höherer Gewalt – von einer in grober Fahrlässigkeit begangenen Pflichtverletzung auszugehen, was die Entstehung der

Einfuhrabgaben für alle im Abrechnungszeitraum in die Umwandlung übergeführten Einfuhrwaren nach Art. 204 ZK zur Folge hat. Die Einfuhrabgaben sind in diesen Fällen – ohne weitere Aufforderung zur Vorlage der Abrechnung - unmittelbar nach Ablauf der 10-tägigen Frist buchmäßig zu erfassen und dem Zollschuldner mitzuteilen. Die Zollschuld entsteht in diesen Fällen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Vorlagefrist. Es sind die Bemessungsgrundlagen nach Art. 135 ZK (Einfuhrwaren) heranzuziehen.

5. Meldepflichten

5.1. Gemeinschaftsweite Meldeverpflichtungen

Nachstehende Meldungen sind der Europäischen Kommission monatlich zu übermitteln:

- Erteilte Bewilligungen, die andere als im Anhang 76 Teil A ZK-DVO genannte Einfuhrwaren oder Umwandlungsvorgänge betreffen
- Auf Grund nicht erfüllter wirtschaftlicher Voraussetzungen abgelehnte Anträge, zurückgenommene oder widerrufene Bewilligungen.

Die zentrale Aufbereitung und Übermittlung von bewilligungsspezifischen Daten an die Europäische Kommission erfolgt durch das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren (CC ZV). Hiezu haben die Zollämter dem CC ZV bis zum letzten des Folgemonats mittels des im Standardset verfügbaren Formulars gemäß Anhang 70 ZK-DVO ihre Daten per E-Mail an die Adresse:

E-Mail: CC-ZV.Zoll-und-VST-Verfahren@bmf.gv.at

zu übermitteln. In den Meldungen ist als Betreff der Vermerk "Meldepflicht-Umwandlung" anzuführen. Leermeldungen sind erforderlich. Das CC ZV übermittelt die monatlich zusammengefasste Meldung unter dem gleichen Betreff per E-Mail an die Europäische Kommission. Eine monatliche Leermeldung des CC ZV an die Europäische Kommission ist nicht erforderlich.

5.2. Nationale Meldeverpflichtungen

Im Zusammenhang mit der Umwandlung bestehen derzeit keine über die gemeinschaftlichen Verpflichtungen hinausreichenden Meldeverpflichtungen.

6. Anlagen

6.1. Verzeichnis der für die Umwandlung maßgeblichen Anhänge

Anhang Nr.	Gegenstand	Verweis ZK-DVO
37	Aufzeichnungen; Minimalliste/Zollanmeldung	Art. 516 Buchstabe a
44c	Beförderung von Waren mit erhöhtem Risiko; Sicherheit	Art. 514
67	Antrags-, Bewilligungsmuster	Art. 497, 505 Buchstabe a
68	Beförderungsbestimmungen	Art. 513
70	Informationsaustausch	Art. 502 Abs. 1
72	Übliche Behandlungen	Art. 531
76	Wirtschaftliche Voraussetzungen/Umwandlung	Art. 552

6.2. Vorlagen- und Formularverzeichnis

Name	Vorlage/Formular	Art	Quelle
SET 113	Wirtschaftliche Verfahren/besondere Verwendung-Bewilligung	Vorlage	Zoll Standardset
SET 141	Wirtschaftliche Verfahren-Anlage 1-Umwandlung	Vorlage	Zoll Standardset
SET 142	Wirtschaftliche Verfahren – Änderungsbescheid	Vorlage	Zoll Standardset
SET 137	Wirtschaftliche Verfahren-Checkliste-Umwandlung	Vorlage	Zoll Standardset
SET 112	Wirtschaftliche Verfahren-Anhang 70	Vorlage	Zoll Standardset
SET 045	Wirtschaftliche Verfahren-Leermeldung zu Anhang 70	Vorlage	Zoll Standardset
SET 117	Aktive Veredelung/Zollschulderhebung (Nichtvorlage Abrechnung)	Vorlage	Zoll Standardset
SET 057	Aktive Veredelung-Erledigung Veredelungsschein	Vorlage	Zoll Standardset
SET 037	Aktive Veredelung-Nichtvorlage der Abrechnung	Vorlage	Zoll Standardset
SET 056	Aktive Veredelung-Abrechnung Globalisierungszeitraum	Vorlage	Zoll Standardset
SET 058	Aktive Veredelung-Abrechnung /Zollschulderhebung (Fristablauf)	Vorlage	Zoll Standardset
SET 059	Aktive Veredelung-Erhebung der Zollschuld nach Art. 216 ZK	Vorlage	Zoll Standardset
Za 121	Ergänzungsblatt/VV	Formular	Internet
Za 220	Wirtschaftliche Verfahren/besondere Verwendung-Muster Bewilligungsantrag	Formular	Internet
Za 224	Merkblatt zum Bewilligungsantrag-Umwandlungsverfahren	Formular	Internet

<u>Za 227</u>	Wirtschaftliche Verfahren-Zusatzblatt vereinfachtes Bewilligungsverfahren	Formular	Internet
<u>Za 228</u>	Wirtschaftliche Verfahren-Zusatzblatt formelles Bewilligungsverfahren	Formular	Internet

6.3. Merkblatt zum Bewilligungsantrag Umwandlung

Das Merkblatt zum Bewilligungsantrag für die Umwandlung ist im Internet als Formular ([Lager Nr. Za 224](#)) verfügbar.

6.4. Richtlinien zur Bewilligungserteilung

6.4.1. Allgemeines

Soweit nachstehend nicht anderweitiges festgelegt ist, gelten die Ausführungen im Merkblatt zum Bewilligungsantrag/Umwandlung sinngemäß. Für neu zu erteilende oder umfassend zu ändernde Bewilligungen ist ausschließlich die Standardvorlage Wirtschaftliche Verfahren/besondere Verwendung-Bewilligung (SET 113) zu verwenden. Der Bewilligung ist immer die standardisierte Anlage 1 (SET 141) anzuschließen. Diese enthält den Mindeststandard an erforderlichen, die einzelnen Bewilligungspunkte ergänzenden Regelungen und ist nötigenfalls anzupassen. Die Ergänzungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Trifft ein Punkt oder eine Textpassage der Bewilligungsvorlage oder der Anlage nicht zu, ist "entfällt" zu vermerken bzw. der Text zu löschen oder zu streichen.

6.4.2. Zu den einzelnen Bewilligungspunkten

Bewilligungsnummer

Die entsprechende Aktenzahl (Bescheidzahl) wird aus der Anfangsdialogmaske übernommen.

1 Bewilligungsinhaber, FA-/Steuernummer

siehe [Merkblatt Za 224](#)

1a Dieser Bescheid bezieht sich auf Ihren Antrag

vom:

(TT.MM.JJJJ)

Bezugsnr.

gegebenenfalls firmeninterne Aktenzahl, Referenznummer, Zeichen, usw. **des Antrages**

2 Zollverfahren

siehe [Merkblatt Za 224](#)

3 Art der Bewilligung

siehe [Merkblatt Za 224](#)

4 Zusatzblätter

siehe [Merkblatt Za 224](#)

5 Ort und Art der Buchhaltung/Aufzeichnungen

festzulegen sind:

- Art und Umfang der Aufzeichnungen (Mindestfordernisse)
- Ort (Anschrift), an dem die Aufzeichnungen geführt werden (bei einzigen Bewilligungen muss dies der Ort der Hauptbuchhaltung sein)
- gegebenenfalls Anerkennung der Buchhaltung als Aufzeichnungen
- Hinweis auf die Anzeigepflicht "PN" bei Ausstellung von Präferenznachweisen bei Anwendungsfällen des "Drawback"-Verbots.

6 Geltungsdauer der Bewilligung

6a Beginn der Geltungsdauer (TT.MM.JJJJ)

Soll die Bewilligung nicht rückwirkend erteilt werden, ist das Approbationsdatum anzugeben. Bei rückwirkender Erteilung darf der Rückwirkungszeitraum nicht länger als ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung betragen. Auch bei rückwirkender Erteilung dürfen die im Art. 507 ZK-DVO genannten höchstzulässigen Geltungsdauern nicht überschritten werden.

6b Ende der Geltungsdauer (TT.MM.JJJJ)

Anzugeben ist der Tag, an dem die Geltungsdauer der Bewilligung endet (TT.MM.JJJJ). Zu beachten sind die im Art. 507 ZK-DVO genannten höchstzulässigen Geltungsdauern.

7 Waren, die in das Zollverfahren übergeführt werden sollen

Sofern im Einzelfall wirtschaftlich vertretbar (zB nicht auftragsbezogene, im Anhang 76 Teil A ZK-DVO genannte Umwandlungsvorgänge), können in begründeten Ausnahmefällen auch mengen- und/oder wertmäßig unbegrenzte Bewilligungen erteilt werden. Unter Pkt. 7 ist in

diesen Fällen "unbegrenzt" zu vermerken. Die Gründe für die angenommene wirtschaftliche Vertretbarkeit sind im Bewilligungsakt zu dokumentieren.

8 Umwandlungsergebnisse

siehe [Merkblatt Za 224](#)

9 Einzelheiten der geplanten Vorgänge

Ablaufbeschreibung, Art der Veredelungsvorgänge

Die im Antrag dargelegte Ablaufbeschreibung ist in möglichst geraffter Form wiederzugeben oder sofern erforderlich entsprechend zu ändern. Insbesondere sollen aus der Ablaufbeschreibung die zulässigen Veredelungsvorgänge hervorgehen. Die Ablaufbeschreibung kann auch als Grafik oder Diagramm in der Anlage dargestellt werden.

9a Ort(e) der Umwandlung

Anzugeben ist die genaue Anschrift der Umwandlungsorte.

9b Sonstiges

siehe [Merkblatt Za 224](#)

10 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Gelten die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt, ist mittels Dropdown-Auswahl "Gelten als erfüllt" auszuwählen. Wurden die wirtschaftlichen Voraussetzungen positiv geprüft, ist "Wurden geprüft" auszuwählen.

11 Zollstellen

siehe [Merkblatt Za 224](#)

12 Nämlichkeitsmittel

siehe [Merkblatt Za 224](#)

13 Frist für die Beendigung (in Monaten)

Die Frist ist in Monaten anzugeben

13a Besondere Modalitäten

Sofern beantragt ist mittels Dropdown-Auswahl die verfügbare Option auszuwählen. Gegebenenfalls sind im folgenden Textfeld auch die näheren Anordnungen zur

Abwicklung des Verfahrens mit automatischer Fristverlängerung nach Art. 542 Abs. 2 ZK-DVO zu treffen.

14 Vereinfachte Verfahren

siehe [Merkblatt Za 224](#)

15 Beförderung

Verfügbare Beförderungsmodalitäten:

1. Beförderung ohne Förmlichkeiten zwischen den verschiedenen in der beantragten Bewilligung angegebenen Orten (**ist immer zu bewilligen!**).
2. Beförderung von der Zollstelle für die Überführung in das Zollverfahren zum Betrieb des Antragstellers oder Wirtschaftsbeteiligten oder zum Ort ihrer Verwendung oder Verarbeitung im Rahmen der Zollanmeldung zur Überführung in das Zollverfahren (**ist immer zu bewilligen!**).
3. Beförderung zur Ausgangszollstelle im Hinblick auf die Wiederausfuhr im Rahmen des Zollverfahrens (ist immer zu bewilligen; unbeschadet dessen steht es dem Inhaber frei, die Umwandlung bereits durch Wiederausfuhr und Überführung in ein externes Versandverfahren bei einer Innerlandszollstelle zu beenden).
4. Beförderung von einem Inhaber zum anderen gemäß Anhang 68 ZK-DVO. Im Feld 16 ist das gewünschte Verfahren nach Anhang 68 ZK-DVO anzugeben (kann bewilligt werden, sofern ein Anschlussverfahren ohne Einbindung einer Beendigungs-/Überführungszollstelle angestrebt wird und der Übernehmer Bewilligungsinhaber eines Anschreibeeverfahrens ist).
5. (entfällt)
6. (entfällt)

16 Zusätzliche Angaben

a) Sicherheit

Hier ist über eine gegebenenfalls zu leistende Sicherheit bzw. über eine Abstandnahme von der Sicherheitsleistung für die Einfuhrabgaben und/oder die sonstigen Eingangsabgaben (zB EUSt) abzusprechen. Wird eine Sicherheit eingehoben, sind die näheren Modalitäten (geldwirksame, geldunwirksame Sicherheit, Zahlungsaufschubkonto, Bürgschaft, usw.) festzulegen.

b) Sonstiges

Hier sind ergänzende Anordnungen zu treffen, soweit diese für die Überwachung des Verfahrens für zweckmäßig erachtet werden, insbesondere

c) besondere Überwachungsmaßnahmen

Hinweis auf die Erfordernis der Abrechnung, Mindestfordernisse sowie zu verwendende Abrechnungsformate (zB EDV-Programme).

d) Hinweis auf die Anzeigepflicht von "Drawback"-Fällen**e) Anordnung besonderer Mitteilungspflichten****f) Verantwortlicher Zollsachbearbeiter****g) Festlegung der An- bzw. Abschreibemodalitäten**

(zB Ergänzungsblatt VV) im Zuge der Abfertigung

Zusätzliche Anordnungen können auch in einer Anlage getroffen werden.

h) Begründung

Wird der Antrag abweichend festgesetzt, ist die Entscheidung zu begründen.

17 Unterschrift, Name, Datum, Dienststempel

Unterschrift des ausstellenden Zollorgans, Name in Druckschrift, Datum und Amtsstempel.

Bei Verwendung eines Zusatzblattes ist nur das Zusatzblatt zu unterfertigen und die makrogesteuerten Angaben im Feld 17 wieder zu löschen.

6.5. Richtlinien zur Auslegung des Anhangs 76 Teil A ZK-DVO**6.5.1. Jährlicher Einfuhrabgabenvorteil (Nr. 10)**

Der jährliche Einfuhrabgabenvorteil ist wie folgt zu ermitteln:

Die im Laufe eines Kalenderjahrs für die Umwandlungserzeugnisse entstandenen Einfuhrabgaben sind von jenen Einfuhrabgaben, die für die zur Herstellung der Umwandlungserzeugnisse eingesetzten Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Überführung in die Umwandlung einzuheben gewesen wären, in Abzug zu bringen. Verluste sind bei der Berechnung der Einfuhrabgaben für die Einfuhrwaren nicht abzuziehen. Der Differenzbetrag ergibt den Einfuhrabgabenvorteil im Sinne des Anhang 76 Teil A Nr. 10 ZK-DVO.

Die Überwachung des Einfuhrabgabenvorteils obliegt der Überwachungszollstelle. Eine Mustervorlage für die Überwachung einer kann bei Bedarf beim CC ZV angefordert werden.

6.5.2. Herstellung von Waffen und militärischen Ausrüstungsgütern (Nr. 8a)

Die Umwandlungserzeugnisse müssen von dem mit [VO \(EG\) Nr. 150/2003](#) des Rates vom 31. Jänner 2003 festgelegten Warenkreis erfasst sein.